

Fahren und Steuern

Diskussionen um den Individualverkehr



Fortführen

Beim Thema Nachfolge stoßen die Beteiligten oft an ihre Grenzen. Hilfe verspricht ein strukturiertes Vorgehen.

Gefördert

Wer E-Fahrzeuge kauft und nutzt, wird durch diverse staatliche Zuschüsse und Steuerbefreiungen unterstützt.

Online

Social Media bietet Kanzleien Chancen, sich zu präsentieren, neue Mandanten zu gewinnen und zu binden.

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Wussten Sie schon ...



61%

... der deutschen Unternehmen geben an, dass die Rekrutierung von Datenschutzexperten sehr schwierig ist.

Quelle: Digitalverband Bitkom



Abgasskandal und Dieselpolitik sind die Themen, die weiterhin die Medien beherrschen. Die Bedeutung der Automobilbranche kann daran gemessen werden, dass andere Herausforderungen wie Altersarmut, Pflegenotstand oder knapper Wohnraum fast zur Nebensächlichlichkeit verblissen. So wie bisher kann es jedenfalls nicht weitergehen. E- und Hybridfahrzeuge sind auf dem Vormarsch und das autonome Fahren ist längst keine Vision mehr. Eine sich rasant verändernde Mobilität wird zwangsläufig auch neue Beratungsanlässe mit sich bringen.

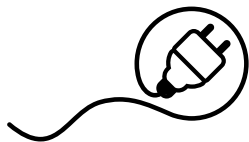
MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin



800.000

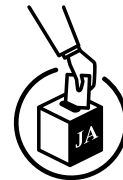
... Menschen arbeiten in der Automobilindustrie. Sie ist damit ein bedeutender Wirtschaftszweig in Deutschland.

Quelle: Statista



≥ 100.000

... zusätzliche Ladepunkte für E-Fahrzeuge sollen laut Koalitionsvertrag bis 2020 gefördert werden.



79,36 %

... der Delegierten stimmten in der Vertreterversammlung am 29. Juni für eine Änderung der Satzung.

Quelle: DATEV eG



44%

... der Befragten einer Erhebung hielten staatliche Subventionen zum Kaufpreis als Förderung der Elektromobilität für sehr sinnvoll.

Quelle: Statista



NUR 11%

... der Start-ups wurden von den Gründern noch während des Studiums auf den Weg gebracht.

Quelle: Digitalverband Bitkom

2016 BRACHTE DIE UMSATZSTEUER 31% DER DEUTSCHEN STEUEREINNAHMEN.

Quelle: Prof. Dr. Hans Nieskens



BWL-Know-how

Einfach einsteigen und Chancen nutzen – mit betriebswirtschaftlicher Beratung.

www.datev.de/betriebswirtschaftliche-beratung



DATEV-Geschäftsbericht 2017 – Themen, Zahlen, Fakten

www.datev.de/geschaeftsbericht



Jahrespressekonferenz

Die DATEV setzte auch im ersten Halbjahr ihren Wachstumskurs fort.

www.datev.de/jpk

Perspektiven 06

06 Projekt von großer Tragweite

Beim Thema Nachfolge stoßen die Beteiligten häufig an persönliche Grenzen. Geht man den Nachfolgeprozess aber strukturiert und professionell an, wird er auch gelingen.



Nachrichten Steuer & Recht 19

Praxis 20

20 Deckungslücken vermeiden

Die aktuelle Rechtsprechung gibt dringenden Anlass, den Deckungsumfang von Managerhaftpflichtversicherungen zu überprüfen. Es könnte sonst eine böse Überraschung drohen.

23 Jetzt wechseln

Für englische Gesellschaften in Deutschland könnte der EU-Austritt Großbritanniens leicht zur Haftungs- und Steuerfalle werden – daher besser jetzt vorausschauend handeln.

26 Das Passende finden

Kleine und mittelständische Betriebe kann man besser bewerten, wenn man einen IDW-Standard nutzt, der eigentlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gedacht ist.

08 Titelthema – Fahren und Steuern

08 Tanz ums Goldene Kalb

Beim wichtigsten Wirtschaftszweig hierzulande tut sich nicht nur die Politik schwer, längst überfällige Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen für eine bessere Zukunft zu ergreifen.

09 Fahren und laden – steuerfrei

Wer als Arbeitnehmer ein E-Fahrzeug nutzt, kann seit 2017 steuerliche Vergünstigungen erhalten. Wie das geht, erläutert Steuerberaterin Solveig Wickinger aus Berlin.

11 Für eine reine Luft

Millionen Besitzer von Diesel-Fahrzeugen sorgen sich nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, ob ihre Fahrzeuge bald die Innenstädte nicht mehr befahren dürfen.

14 Durchblick gesucht

Nicht nur Autohausinhaber, sondern auch die Eigentümer von Dieselfahrzeugen sind inzwischen stark verunsichert. Steuerberater sollen Antworten auf ihre dringenden Fragen geben.

17 Wie von einem Gummiband gezogen

Die Anzahl der Nutzer von E-Autos wächst. Von dieser Technologie absolut überzeugt sind auch die DATEV-Mitarbeiter Bettina Uteschil und Stefan Martin.



Nachrichten aus der Genossenschaft 29

Impressum 29

Kanzleimanagement 30

30 Nutzen Sie das Internet

In puncto Social Media ist noch viel Luft nach oben, lautet das Fazit einer Berliner Marketingagentur, die sich die steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratungsszene und ihre Social-Media-Aktivitäten angesehen hat.

32 Verhandeln ist das halbe Leben

Geschickte Verhandlungstaktiken sind auch für Steuerberater wichtig. Ein Gespräch zum Thema mit dem bekannten Verhandlungsprofi Prof. Dr. Jack Nasher.



Werte & Visionen 40

40 100 Jahre

Für manchen ist es kein Grund zum Feiern, und trotzdem: In unserer schnelllebigen Zeit ist es geradezu beruhigend, dass etwas ein Jahrhundert überdauert – und sei's eine Steuerart.



35 Produkte & Services

35 Das spart Zeit und Geld

Mit der App Abschlussprüfung mobil können Wirtschaftsprüfer alle relevanten Dokumente schnell digital verarbeiten.

36 Sind Ihre Mandanten vorbereitet?

Am 1. Januar 2018 wurde durch ein Gesetz die Kassen-Nachschau eingeführt.

37 Machen Sie Ihren Azubi fit für DATEV

Mit dem DATEV-Wissen für Auszubildende sparen Sie 20 Prozent bei Seminaren für Auszubildende.

38 Das neue DATEV DMS: Steigen Sie jetzt ein!

Arbeiten mit DATEV DMS ist mehr als nur papierarm und revisionssicher. Es wird Datendrehscheibe Ihrer Kanzlei.

VORSCHAU
AUSGABE
09 / 18

Titelthema

Change-Management

Veränderung gehört zum Leben – Trotzdem ist es oft schwierig, bislang erfolgreiche Pfade rechtzeitig zu verlassen, um sich neuen Realitäten wie der Digitalisierung anzupassen.



Projekt von großer Tragweite

Kanzleinachfolge | Beim Thema Nachfolge stoßen die Beteiligten häufig an persönliche Grenzen. Geht man den Nachfolgeprozess aber strukturiert und professionell an, wird er auch gelingen.

Autor: Dr. Alexander Reinhart

Bei einer Kanzleinachfolge können alle Beteiligten – vom Unternehmer, dessen Ehegatten bis hin zur Nachfolgeneration – an vielschichtige Grenzsituationen stoßen, wobei sich der eigene Umgang, aber auch die Reaktionen auf derartige Situationen nicht selten als entscheidende Erfolgsfaktoren entpuppen. Glücklicherweise erkennen immer mehr Inhaber und Nachfolger, wie entscheidend das Überwinden von Grenzen aus strategischer Sicht für die Kanzleinachfolge ist. Häufig wird die eigene Stellung erst unter Anleitung eines erfahrenen Coachs klar, mit dem Ziel, den Nachfolger zu motivieren und die eigenen, zweifelnden Familienmitglieder letztendlich zu überzeugen.

Einmalige Erfahrung

Die eigene Kanzlei und damit zusammenhängende Verantwortungsbereiche auf andere Menschen zu übertragen, ist in der Regel ein einmaliger Vorgang und macht das Thema Nachfolge zu einer bewussten oder unbewussten Grenzsituation. Denn der

Übertragende kann eben nicht auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückzugreifen. Daher ist es notwendig, die persönliche Haltung zum Thema Nachfolge und die damit einhergehenden Grenzen zu reflektieren und sich dieser Einmaligkeit bewusst zu werden. „Für Nachfolgethemen habe ich keine Zeit“, hört man oft. Da sich der Übertragende die Zeit aber nehmen muss, ist zunächst zu klären, warum das Thema immer wieder auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Verschiedene Gründe können dafür verantwortlich sein: geringe Frustrationstoleranz, fehlendes Wissen, Angst vor dem Versagen oder falsches Zeitmanagement.

Familiäre Aspekte

Der wohl am stärksten von Emotionen belastete Block ist leider häufig die eigene Familie. Sofern der Übertragende das als Grenze empfindet, wird er aufgrund familiärer Aspekte vor der Kanzleinachfolge zurückscheuen. Tatsächlich kann die eigene Familie Grenzen in allen nur denkbaren, nicht für möglich gehaltenen

Richtungen auferlegen. Daher gilt es, nicht nur die Beziehung vom Übertragenden zu dessen Ehegatten, sondern auch die zu Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern, die zum Teil nicht einmal an der Nachfolge beteiligt sind, auszuloten. Das ist umso schwieriger, je mehr hier die sachliche Ebene verlassen wird und auf allen Seiten verstärkt Emotionen ins Spiel kommen. Daher ist es notwendig, sich in Bezug auf den Umgang sowie die Kommunikation mit der Familie zu sensibilisieren. Stehen im Familienverbund schwierige Themen im Raum, sollte man auf externe Hilfe zurückgreifen und sich coachen lassen. Auch moderierte Familien-Workshops, gemeinsame Familienverfassungen sowie die Umsetzung eines Nachfolgeplans können insoweit helfen.

Vertrauen in die nächste Generation

Weiter ist zu klären, ob für den Übertragenden das Vertrauen in die nächste Generation ein Problem darstellt. Die meisten Unternehmer werden eine entsprechende Frage mit Nein beantworten. Doch ist das wirklich so? Man muss für sich selbst herausfinden, ob es einem schwerfällt, loszulassen und der nächsten Generation vollumfängliches Vertrauen zu schenken. „Vertrauen will verdient sein“, werfen die Übertragenden häufig ein. Richtig! Aber an welchen Kriterien will man dies messen? Dieser Umstand ist ein schwieriger, emotionaler Prozess. Die Kriterien dafür muss jeder für sich allein festlegen. Ist es jahrelange Zusammenarbeit, sind es betriebswirtschaftliche Kennzahlen, die der Nachfolger liefern muss, geht es um dessen Führungsstil, oder ist es gar dessen Bereitschaft, den Übertragenden auch zukünftig, etwa als Of Counsel, in der Kanzlei eingebunden zu lassen?

Hoher Erwartungsdruck

Nicht nur Kanzleihinhaber sind bei der Übergabe mit Grenzsituationen konfrontiert, sondern auch deren potenzielle Nachfolger. Ein Aspekt ist hier zunächst der hohe Erwartungsdruck, der auf den Nachfolger von allen nur denkbaren Seiten einwirken kann. In Betracht kommt insoweit der Übertragende, die eigene Familie, aber auch Personen außerhalb dieses engen Kreises, wie etwa andere Gesellschafter, Mitarbeiter oder Kreditgeber. Dabei spielt es für den Nachfolger keine Rolle, ob dieser Erwartungsdruck von anderen Menschen tatsächlich ausgeübt wird. Es genügt bereits das eigene Empfinden. Nicht zu unterschätzen ist auch der Erwartungsdruck, den man sich selbst aufbaut beziehungsweise bereits vor den Übergabeverhandlungen aufgebaut hat. Daher ist es notwendig, Strategien zu entwickeln, um sowohl mit dem hohen Erwartungsdruck anderer Menschen als auch dem eigenen umgehen zu können.

Finanzen

Bei einer Kanzleinachfolge rücken die Beteiligten regelmäßig auch das Thema Finanzen in den Mittelpunkt. Beim Geld hört schließlich die Freundschaft auf, was auch im Bereich verwandt-

schaftlicher Bande seine Geltung hat. Vor diesem Hintergrund kann das Thema Finanzen schnell die Grenze des Machbaren erreichen. Zum einen geht es hier darum, mögliche Forderungen des Übertragenden zu erfüllen. Aber auch Themen wie Kaufpreis oder Kaufpreisfindung, Verhandlungen mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie Banken und gegebenenfalls Ausgleichszahlungen an Geschwister und in dieser Phase allgegenwärtige Steuerfragen können selbst bei ansonsten sehr gestandenen Persönlichkeiten zu einer Resignation führen.

Kommunikation

Auch oder insbesondere am Thema Kommunikation zeigt sich, was für eine Dynamik eine Kanzleiübergabe für den Nachfolger haben kann. Die Übergabe erfordert ein großes Kommunikationsgeschick mit Blick auf unterschiedlichste Verhandlungspartner. Es geht auch um den Umgang mit Kommunikation, den die Übergabe zwangsläufig mit sich bringt. Das kann manch einer als bedrückend empfinden, zumal der potenzielle Nachfolger immer und zu jeder Zeit im Mittelpunkt der Übergabe steht. Nicht nur für introvertierte Menschen können die Anforderungen im Bereich Kommunikation eine große Herausforderung darstellen, der sie kaum Herr werden.

Nachfolger steht im Vordergrund

Tatsächlich stehen die Ziele des Nachfolgers, der die Kanzlei über die nächsten Jahrzehnte führen wird, im Mittelpunkt. Es geht in erster Linie um dessen Berufsleben. Er ist die Zukunft! Nur wenn er sich über seine Ziele aus unternehmerischer Sicht, aber auch aus persönlicher Sicht im Klaren ist, kann er sie adäquat und nachhaltig für eine zufriedenstellende Kanzleinachfolge heranziehen. Folglich müssen diese Ziele offen benannt und anhand einer geeigneten Priorisierung strukturiert in den Nachfolgeprozess eingebracht und verfolgt werden.

Ausblick und Fazit

Bei einer Kanzleinachfolge sind viele Interessen unter einen Hut zu bringen. Mehr und mehr Kanzleihinhaber erkennen, wie entscheidend das frühzeitige und strategische Überwinden von Grenzen für die angestrebte Kanzleiübergabe ist. Um beim Nachfolgeprozess die Basis für eine erfolgreiche Zukunft zu schaffen, kommt es entscheidend auf eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Übertragenden und dessen Nachfolger an. Um dabei eigene Grenzen zu überwinden, bietet es sich gegebenenfalls an, sich von einem professionellen Coach begleiten zu lassen. ●

DR. ALEXANDER REINHART

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Friedberg. Als Strategie-Coach (Univ.) und Systematischer Trainer (Univ.) berät er Kollegen auch bei deren Kanzleinachfolge.



Tanz ums Goldene Kalb

Autoindustrie vor dem Wandel | Beim wichtigsten Wirtschaftszweig hierzulande tut sich nicht nur die Politik schwer, längst überfällige Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen für eine bessere Zukunft in die Wege zu leiten.

Autor: Robert Brütting

Mit dem Abgasskandal hat die deutsche Autoindustrie erstmals an Reputation verloren. Des deutschen liebstes Kind ist in Ungnade gefallen. Der Skandal, ja die gesamte Dieselpolitik spaltet die Nation. Die einen sagen, der Dieselbetrug verdiene eine gerechte Strafe, es könne nicht sein, dass die Konzerne Milliarden verdienen und auch deren Manager kassieren, während die geschädigten Autobesitzer – jedenfalls hierzulande – womöglich in die Röhre schauen. Wasser auf die Mühlen der Kritiker war auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Fahrverbote grundsätzlich zulässig sind. Hamburg machte bereits den Anfang, aber ob es in der Fläche dazu kommen wird, bleibt abzuwarten. Die Gegner der Fahrverbote argumentieren, die Selbstzünder seien nicht allein Schuld an der Misere in den Innenstädten und die Dieselschadstoffe wären für Gewerbetreibende wohl noch auf lange Sicht alternativlos. Hier ist die Politik gefordert. Doch sie tut sich schwer, die Weichen in die richtige Richtung zu stellen. Schließlich handelt es sich bei der Automobilindustrie um den wichtigsten Wirtschaftszweig mit über 800.000 Arbeitsplätzen hierzulande. Die Branche, ihre Zulieferer und auch deren Konsumenten sind essenziell wichtig für die deutsche Volkswirtschaft. Zwar ist allenthalben bekannt, dass die fossilen Brennstoffe endlich sind, aber die Entwicklung moderner Antriebstechniken verläuft weiterhin nur zögerlich. Elektrofahrzeuge jedenfalls konnten sich in der Fläche bisher noch nicht durchsetzen. Die E-Auto-Prämie stößt noch immer auf verhaltenes Interesse und das Geld droht zu verfallen. Die Kritiker dieser Triebkraft verweisen darauf, dass der Strom zumindest teilweise aus Kohlekraftwerken gewonnen werde, was alles andere als umweltfreundlich sei. Gleichwohl haben sich einige Branchenvertreter bewegt. Der VW-Aufsichtsrat beschloss ein großes Investitionsprogramm zur E-Mobilität, während sich Shell, Europas größter Ölkonzern, mittlerweile am Ladenetz gleich mehrerer Autokonzerne beteiligt. Und bei der Deutschen Post verfügen von 49.000 Zustellfahrzeugen mittlerweile bereits 5.000 über einen Elektroantrieb. Womöglich werden E-Autos und Hybridfahrzeuge aber nur Übergangslösungen sein auf dem Weg hin zu mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen. Doch auch hier scheiden sich die Geister. Für die

Befürworter sind Wasserstoffautos die Zukunft der Autoindustrie. Im Gegensatz zu E-Autos fahren die Brennstoffzellenfahrzeuge, wie sie auch genannt werden, völlig emissionsfrei. Ihnen gehöre auf Langstrecken und im Transportsektor die Zukunft, wird argumentiert. Dort sei der Wasserstoff aufgrund der schnellen Betankung dem klassischen Elektroantrieb weit überlegen. Kritiker halten dem entgegen, dass Wasserstoff in der Natur nicht in reiner Form vorkommt. Er müsste teuer aus Wasser und Erdgas hergestellt werden. Zusammen mit der Lagerung und dem Transport käme es zu einem hohen Verbrauch an Energie. Wie die Diskussion zeigt, wird der Mythos Auto weiter fortbestehen, auch wenn die gesamte Branche vor einem Umbruch steht. Es ist davon auszugehen, dass die künstliche Intelligenz und Digitalisierung auch im Automobilsektor zu Quantensprüngen führt. Schon heute sind die neueren Modelle fahrende Computer mit einer Fülle an Steuergeräten und mit einer Rechenleistung mehrerer leistungsstarker PCs ausgestattet. Realität sind bereits auch die selbstfahrenden Roboterautos. Sie könnten eine Antwort sein auf die überfüllten Straßen sowie die tägliche Rushhour. Eine Stunde im Stau könnte man bequem nutzen, um während der Fahrt am Laptop zu arbeiten oder wichtige Telefonate zu führen. Dem Verkehrschaos in vielen Innenstädten will die Politik national wie international auch damit begegnen, das Automobil dort wenigstens teilweise zu verbannen. Gemeint sind nicht nur breit angelegte Fußgängerzonen, sondern exklusive Fahrrad-Highways, wie beispielsweise in New York, London oder Kopenhagen. Zur Freude der deutschen Fahrradverbände will der nationale Gesetzgeber auch hierzulande nachziehen und millionenschwere Förderprogramme zur Verfügung stellen. Für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer bietet eine im Umbruch befindliche Branche infolge der anstehenden Maßnahmen, der diversen Förderprogramme sowie der Entwicklung moderner Technologien eine Vielzahl an teilweise auch neuen Geschäfts- beziehungsweise Beratungsfeldern. ●

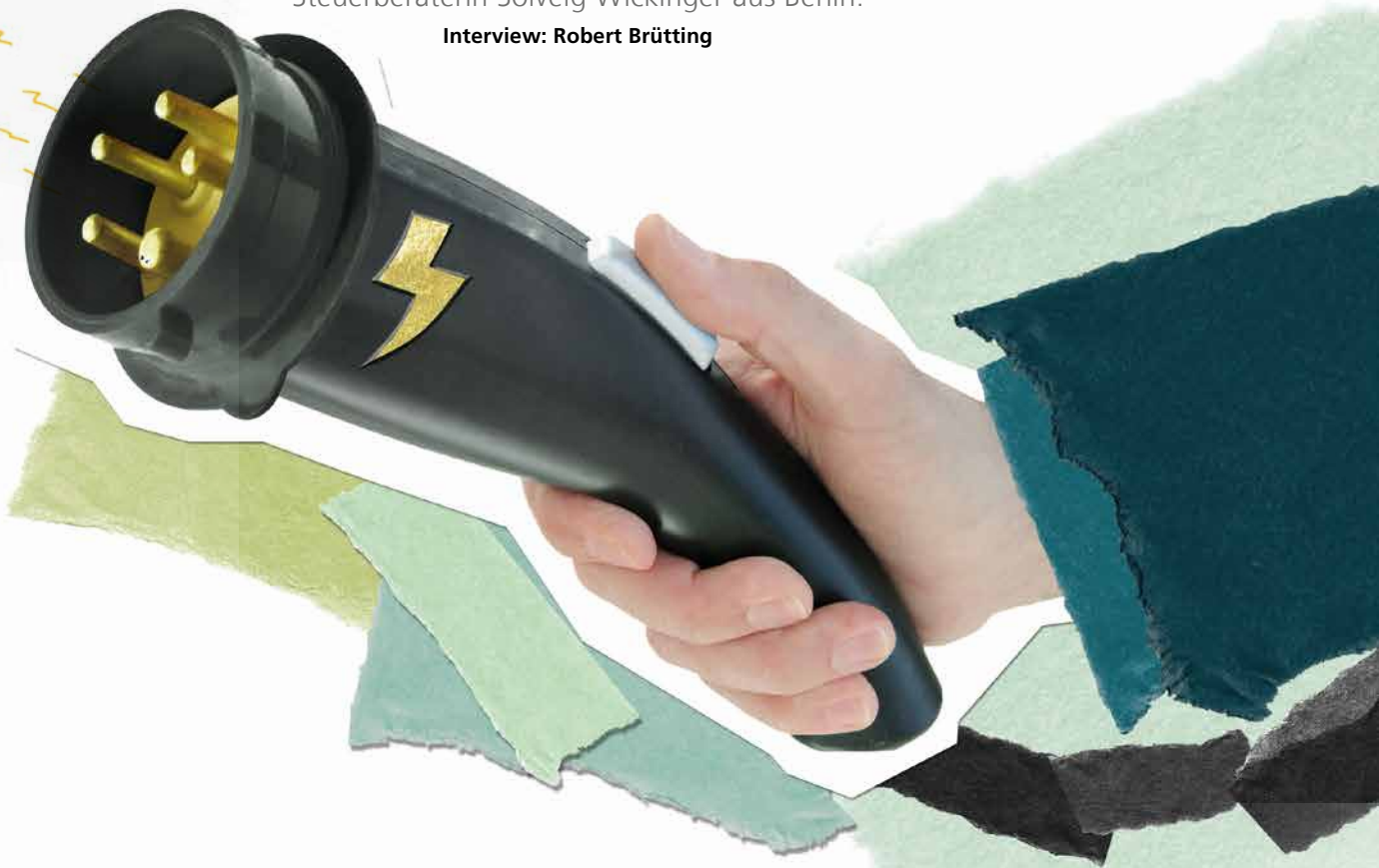
ROBERT BRÜTTING

Rechtsanwalt in Nürnberg und Fachjournalist Recht sowie Redakteur beim DATEV magazin

Fahren und laden – steuerfrei

Alternative zum Diesel | Wer als Arbeitnehmer ein E-Fahrzeug nutzt, kann seit 2017 steuerliche Vergünstigungen erhalten. Wie das geht, erläutert Steuerberaterin Solveig Wickinger aus Berlin.

Interview: Robert Brütting



DATEV magazin: Schlechte Luft in deutschen Städten, der Schuldige ist ausgemacht: das Dieselfahrzeug. Fördert die Politik Alternativen?

SOLVEIG WICKINGER: Bereits seit Juli 2016 können Interessenten von Elektroautos den sogenannten Umweltbonus, den sich Bund und Industrie teilen, beantragen: 4.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge sowie 3.000 Euro für sogenannte Plug-in-Hybride. Der Umweltbonus ist steuerfrei und wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gezahlt.

Wie kommt man in den Genuss der Vergünstigungen?

Interessenten können online beim BAFA einen entsprechenden Antrag stellen. Das BAFA vergibt die Förderung solange, bis die Bundesmittel von 600 Millionen Euro aufgebraucht sind. Das Programm läuft spätestens am 30. Juni 2019 aus.

Gibt es weitere Maßnahmen der Politik zur Förderung von E-Autos?

Am 17. November 2016 bereits ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr in Kraft getreten. Es soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Was sind die Bestandteile dieser Vorschrift?

Sie ergänzt das Maßnahmenbündel der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität im Sektor Straßenverkehr und sieht unter anderem eine verlängerte Kfz-Steuer-Befreiung sowie Lohnsteuervergünstigungen für das Aufladen von Elektroautos vor.

Können Sie das etwas konkretisieren?

Für Elektrofahrzeuge, die seit dem 1. Januar 2016 zugelassen

wurden, galt eine Kfz-Steuer-Befreiung von lediglich fünf Jahren ab Erstzulassung. Diese Dauer wurde rückwirkend auf zehn Jahre verlängert, wenn das Elektrofahrzeug in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2020 erstmals zugelassen wurde beziehungsweise wird.

Gilt das auch für umgerüstete Fahrzeuge?

Ja, die zehnjährige Kfz-Steuer-Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2020 verkehrsrechtlich genehmigt zu reinen E-Autos umgerüstet wurden beziehungsweise werden.

Und wie kommt man zur Lohnsteuervergünstigung beim Aufladen von E-Autos?

Man fährt morgens zur Arbeit, schließt das Auto dort an die Steckdose an und fährt abends mit dem aufgeladenen Wagen wieder nach Hause. Das muss einen Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 2017 weder Geld noch Steuern kosten.

Diese Vorteile sind aber doch sicherlich an gewisse Voraussetzungen gebunden?

Ja, die Ladeeinrichtung muss dem Arbeitgeber gehören, und dieser muss seinem Mitarbeiter den Strom für das entsprechende Auto kostenfrei zur Verfügung stellen, und zwar zusätzlich zum Arbeitslohn. Bei dem Fahrzeug muss es sich um ein reines Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeug handeln.

Gilt das auch für privat mitgenutzte Dienstwagen?

Bei privat mitgenutzten Dienstwagen wird häufig die sogenannte Einprozentregelung angewandt. Mit ihr ist dann auch der kostenfrei zur Verfügung gestellte Ladestrom abgegolten.

Haben die Besitzer von Elektrofahrrädern die gleichen Vorteile?

Ja, sofern sie ein zulassungspflichtiges S-Pedelec nutzen, das schneller als 25 Stundenkilometer fährt. Die Finanzverwaltung billigt die Vorteile aber auch im Fall des Aufladens von Elektrofahrrädern zu, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeuge gelten.

Können Arbeitgeber auch bei den Ladevorrichtungen unterstützen?

Sofern der Arbeitgeber die Technik zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs unentgeltlich beziehungsweise verbilligt zur Verfügung stellt, fallen für den Arbeitnehmer dafür keine Steuern an. Anders verhält es sich, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Eigentum an einer Ladeeinrichtung überträgt. Das zählt als geldwerter Vorteil, für den die Pauschalversteuerung mit 25 Prozent Steuern zuzüglich Kirchensteuer und Soli auf den Wert der übereigneten Ladeeinrichtung gewählt werden kann.

Die Nachfrage nach E-Autos verlief bisher eher schleppend. Warum?

Neben den hohen Kosten für E-Autos liegt das nach meiner Ansicht vor allem an den wenigen Ladepunkten in Deutschland.

Wird die Politik an diesem Umstand etwas ändern?

Die Vertreter von Union und SPD haben im Koalitionsvertrag unter anderem vereinbart, bis 2020 mindestens 100.000 zusätzliche Ladepunkte für E-Fahrzeuge zu fördern.

Sind im Koalitionsvertrag weitere Punkte enthalten, um der Elektromobilität endlich zum Durchbruch zu verhelfen?

Die aktuelle Bundesregierung fasst eine Erhöhung der Kaufprämie für E- und Hybridautos ins Auge. Im Ringen um eine bessere Luft in den Städten hatte die SPD seinerzeit eine Kaufprämie von 8.000 Euro für Taxis und Lieferfahrzeuge ins Gespräch gebracht. Im Koalitionsvertrag haben die Vertreter von Union und SPD zwar eine Erhöhung der Kaufprämie für Taxis und leichte Nutzfahrzeuge in Form von E-Autos vereinbart, allerdings noch keine konkrete Summe genannt.

Und sollen auch die steuerlichen Förderungen verbessert werden?

Im Koalitionsvertrag finden sich hierzu zwei Absichtserklärungen. Zum einen soll die pauschale Lohnbesteuerung nach der Einprozentregelung für die private Mitnutzung von E-Dienstwagen halbiert und auf 0,5 Prozent abgesenkt werden. Zum anderen sollen Unternehmen auf fünf Jahre befristet im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung geltend machen können. ●

ROBERT BRÜTTING

Rechtsanwalt in Nürnberg und Fachjournalist Recht sowie Redakteur beim DATEV magazin

Man fährt morgens zur Arbeit, schließt das Auto dort an die Steckdose und fährt abends mit dem geladenen Auto nach Hause.

UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN



SOLVEIG WICKINGER,

Steuerberaterin und Partnerin der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Trinavis in Berlin. Sie berät Mandanten aus der Immobilien- und Energiewirtschaft in allen Fragen des Steuerrechts.

Für eine reine Luft



Dieselfahrverbote | Millionen Besitzer von Dieselfahrzeugen sorgen sich nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, ob ihre Fahrzeuge bald deutsche Innenstädte nicht mehr befahren dürfen.

Autor: Dr. Tobias Kumpf

Selten haben sich Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) so großer Aufmerksamkeit erfreut wie die Urteile zu den Fortschreibungen der Luftreinhaltepläne und Dieserverkehrsverboten vom 27. Februar 2018 (7 C 26.16 und 7 C 30.17). Wohl jeder Besitzer eines Dieselfahrzeugs hierzu-lande hat die Entscheidung mit Interesse und Sorge erwartet. Die Frage, die sich nun stellt, lässt sich einfach zusammenfassen: Darf man mit einem Dieselfahrzeug bald nicht mehr in die Innenstädte fahren und was kann jetzt unternommen werden?

Hintergrund der Entscheidung

In deutschen Städten legen Luftreinhaltepläne die Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) fest. In vielen Städten werden diese Grenzwerte nicht eingehalten und teils eklatant überschritten. Das nahm die Deutsche Umwelthilfe (DUH) zum Anlass und reichte Klage gegen eine Reihe von Städten ein; mit dem Ziel, die betroffenen Städte zu verpflichten, für die Einhaltung der Grenzwerte zu sorgen. Namentlich betroffen waren 19 Städte und Gemeinden: Aachen, Berlin, Bonn, Darmstadt, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Gelsenkirchen, Halle, Hannover, Kiel, Köln, Limburg, Mainz, München, Offenbach, Reutlingen, Stuttgart und Wiesbaden. Der BVerwG-Entscheidung gingen erstinstanzliche Urteile der Verwaltungsgerichte (VG) Stuttgart und Düsseldorf voraus. Das VG Düsseldorf hatte das Land Nordrhein-Westfalen

verpflichtet, den Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt so zu ändern, dass er die notwendigen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Jahr gemittelten Grenzwerts für NO₂ in Höhe von 40 µg/m³ im Stadtgebiet Düsseldorf enthält. Beschränkte Fahrverbote für Dieselfahrzeuge, so das VG, seien rechtlich und tatsächlich nicht ausgeschlossen. Das VG Stuttgart verpflichtete das Land Baden-Württemberg, den Luftreinhalteplan für Stuttgart so zu ergänzen, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO₂ in Höhe von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m³) und des Stunden-grenzwertes für NO₂ von 200 µg/m³ bei maximal 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr in der Umweltzone Stuttgart enthält. Die Beklagte habe ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Dieselfahrzeuge unterhalb bestimmter Schadstoffgrenzen in der Umweltzone Stuttgart in Betracht zu ziehen.

Inhalt der Entscheidung

Die gegen diese Urteile gerichteten Sprungrevisionen hat das BVerwG zurückgewiesen und Dieselfahrverbote für rechtlich möglich erachtet. Allerdings seien bei der Prüfung von Fahrverboten gerichtliche Maßgaben, insbesondere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, zu beachten. Hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in Stuttgart seien die phasenweise

Einführung von Verkehrsverboten, die auf erster Stufe nur ältere Fahrzeuge betrifft, zu prüfen. Euro-5-Fahrzeuge dürften aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht vor dem 1. September 2019 mit Verkehrsverboten belegt werden. Darüber hinaus bedarf es bestimmter Ausnahmeregelungen, etwa für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen.

Drohende Fahrverbote

Erste Fahrverbote gelten nun bereits in Hamburg und Stuttgart (ab 2019). Wo darüber hinaus Dieselfahrverbote drohen, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschließend bestimmen. Neben den bereits genannten Städten kann grundsätzlich jede Ortschaft betroffen sein, in der die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach neueren Angaben des Umweltbundesamts wurden im Jahre 2017 in 37 Städten die Grenzwerte überschritten. In einer Reihe von anderen Städten stehen die Ergebnisse der Messungen noch aus. Ausgehend von den Jahresmittelwerten in 2016 und 2017 kommen Dieselfahrverbote insbesondere in Backnang, Bochum, Dortmund, Düren, Esslingen am Neckar, Hagen, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Oldenburg sowie Paderborn in Betracht. Potenziell aber kann es in jeder der 66 Städte, in denen die Grenzwerte 2016 und voraussichtlich auch 2017 überschritten wurden, zu einem Dieselfahrverbot kommen.

Betroffene Fahrzeuge

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Dieselfahrzeuge von Fahrverboten betroffen sein dürften, die nicht die sogenannte Euro-6-Norm erfüllen. Das jedenfalls war Ansatzpunkt des Fahrverbots in Stuttgart. Nach Schätzungen des Verbands der Automobilindustrie (VDA) erfüllen nur etwa ein Viertel der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Dieselfahrzeuge die Anforderungen der Euro-6-Norm. Besitzern von Fahrzeugen der Euro-5-Norm droht nach der BVerwG-Entscheidung ein Fahrverbot frühestens zum 1. September 2019.

Realisierbarkeit von Fahrverboten

Gegenwärtig dürfte eine hinreichende Kontrolle der Dieselfahrzeuge unmöglich sein. Ein nach außen erkennbares Zeichen für Fahrzeuge, die berechtigt sind, in die Innenstädte zu fahren, gibt es nicht. Die Polizei müsste daher Kontrollen durchführen und dabei den Inhalt der Zulassungsbescheinigung überprüfen. Eine hinreichende Durchsetzung von Fahrverboten dürfte – gegenwärtig jedenfalls – schwierig sein. Diskutiert wird die Einführung einer sogenannten blauen Plakette, die nach außen hin die Einfahrberechtigung zeigen würde. Diese soll für Fahrzeuge erteilt werden, die die Euro-6-Norm formal einhalten. Problematisch ist, wie bei Fahrzeugen zu verfahren sei, die zwar die

Laborgrenzwerte der Euro-6-Norm einhalten, aber im Realbetrieb ähnliche Werte erreichen wie Fahrzeuge der Euro-4- und Euro-5-Norm. In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung am 6. März 2018 schlug die Präsidentin des Umweltbundesamts, Maria Krautzberger, die Einführung von zwei Verkehrsplaketten vor. Eine hellblaue Plakette für nachgerüstete Fahrzeuge mit Euro-5-Norm sowie für bereits zugelassene Fahrzeuge mit Euro-6-Norm. Eine dunkelblaue Plakette sollten Fahrzeuge mit deutlich weniger Emittierung (Euro 6d-TEMP oder Euro 6d) erhalten. Kanzlerin Merkel hingegen sprach sich zuletzt gegen die blaue Plakette aus.

Ausnahmen von Fahrverboten

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung betont, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Festlegung von Fahrverboten zu beachten sei. Das wird voraussichtlich dazu führen, dass Fahrverbote nur mit einer Vielzahl von Ausnahmen erlassen werden können. Hierunter dürften vor allem Anwohner sowie Personen fallen, die geschäftlich oder aus sonstigen gewichtigen Gründen in die Stadt einfahren müssen, wie etwa Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, der Feuerwehr sowie Handwerker, Post- und Paketdienste oder Taxen.

Wertverlust

Bereits vor BVerwG-Entscheidung war ein Einbruch am Gebrauchtwagenmarkt für Dieselfahrzeuge zu erkennen, offenbar bedingt durch die anhaltende Diskussion um Fahrverbote. Nach Berechnungen des Center Automotive Research (CAR) der Universität Duisburg-Essen haben die Besitzer von drei Jahre alten Dieselfahrzeugen schon vor den Urteilen einen zusätzlichen Wertverlust von 2.000 Euro gegenüber der Zeit vor der Diskussion über Dieselfahrzeuge erlitten. Nach Einschätzung des CAR-Direktors Ferdinand Dudenhöffer dürfte nach der BVerwG-Entscheidung mit einem weiteren Einbruch um mindestens zehn Prozent zu rechnen sein. Die Besitzer betroffener Dieselfahrzeuge fragen sich nun, welche Möglichkeiten es gibt, den drohenden Wertverlust sowie die Einfahrverbote zu vermeiden.

Nachrüstung

Eine Möglichkeit könnte die Nachrüstung sein. Nach Angaben der Hersteller genügt für Fahrzeuge mit Euro-5-Norm das Aufspielen eines Software-Updates. Ob das ein taugliches Instrument ist, die Grenzwerte einzuhalten, ist umstritten. So hat die Deutsche Umwelthilfe im März 2017 Ergebnisse von Straßennmessungen eines VW Golf Diesel (Euro 5) vor und nach dem Softwareupdate vorgestellt. Die Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid wurden dabei auch nach dem Update um ein Mehrfaches über dem für die Typzulassung geltenden und auf dem

Diskutiert wird die Einführung einer sogenannten blauen Plakette.

Prüfstand zu ermittelnden Grenzwert überschritten. Erforderlich sei deshalb eine Nachrüstung an der Hardware des Motors. Die Euro-5-Diesels müssten konkret mit einem SCR-Katalysator versehen werden, der mithilfe von Harnstofflösung (AdBlue) den Stickoxidausstoß verringern würde. Zur Frage, wie teuer eine entsprechende Maßnahme ist, gibt es unterschiedliche Angaben. Teils werden Kosten in Höhe von 1.500 Euro genannt, teils aber auch Kosten in Höhe von 4.500 Euro. Wer die Kosten letztlich zu übernehmen hat, ist gegenwärtig unklar. Seitens der Politik wird versucht, die Fahrzeughersteller zur Übernahme der Kosten zu bewegen.

Rückgabe

Eine weitere Möglichkeit ist die Rückgabe des Fahrzeugs, also der Rücktritt vom Kaufvertrag oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gegenwärtig kommt diese Möglichkeit insbesondere bei Fahrzeugen in Betracht, die vom sogenannten Abgasskandal betroffen sind. Hier handelt es sich überwiegend um Motoren des Volkswagen-Konzerns vom Typ EA 189 bei den Marken Škoda, VW, Audi und Seat sowie der Marke Porsche (3.0 TDI V6 Dieselmotor). Welche weiteren Fahrzeuge künftig noch betroffen sein könnten, ist gegenwärtig unklar. Durchsuchungen fanden bei einer Reihe von Fahrzeugherstellern statt, so etwa bei Daimler im Jahre 2017, bei BMW jüngst am 20. März 2018. Im Falle einer wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts ist das Fahrzeug zurückzugeben und gleichzeitig der Kaufpreis zurückzuerstatten – abzüglich einer Nutzungsentschädigung. Letztere richtet sich nach der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie der Gesamtleistung des Motors.

Widerruf des Kreditvertrags

Bei finanzierten Fahrzeugen kommt ein Widerruf des Kreditvertrags in Betracht. Bei Verbraucherdarlehen besteht grundsätzlich die Verpflichtung der finanzierenden Bank, den Verbraucher umfassend zu informieren und ihn unmissverständlich auf sein Widerrufsrecht hinzuweisen. Genügt dieser Hinweis nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, beginnt die grundsätzlich geltende Frist von 14 Tagen für die Ausübung des Widerrufs nicht zu laufen. Folge hiervon ist das sogenannte ewige Widerrufsrecht. Jüngst hat das Landgericht Berlin mit Urteil vom 5. Dezember 2017 (4 O 150/16; nicht rechtskräftig) zu einem im Sommer 2014 finanzierten VW Touran entschieden, dass aufgrund fehlender Angaben ein Widerrufsrecht bestehe. Sollte der Widerruf wirksam erklärt worden sein, ist das Fahrzeug an den Hersteller zurückzugeben. Der Verbraucher erhält seine bisher gezahlten Raten sowie eine etwaige Anzahlung zurück und muss den Kredit nicht weiter bedienen. Bei Verträgen, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden, wird aufgrund einer Gesetzesänderung verschiedentlich vertreten, dass die Nutzungsentschädigung oder ein Wertverlust des Fahrzeugs nicht in Abzug zu bringen sei.

Kosten und Fristen

Wie hoch die Kosten eines Rechtsstreits sind, lässt sich generell nicht beantworten. Die Gerichts- und Anwaltskosten bestimmen sich nach dem Streitwert. Dieser wiederum – das kann als Faustformel gelten – richtet sich nach dem Kaufpreis des Fahrzeugs. Die Rechtsschutzversicherer übernehmen überwiegend die Kosten eines Rechtsstreits. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist bei Neuwagen innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Fahrzeugs möglich, bei Gebrauchtwagen zu meist nur ein Jahr ab Übergabe. Die regelmäßige Verjährung von deliktischen Ansprüchen beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Diese Frist beginnt allerdings erst mit Schluss des Jahres, in dem zum einen der Anspruch entstanden ist und zum anderen der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen sowie der Person des Schuldners erlangt hat. Die Frist beginnt also erst in dem Moment zu laufen, in dem von einem etwaigen Mangel Kenntnis gewonnen wird.

Umweltprämie

Im Sommer 2017 einigten sich Politik und Automobilhersteller beim sogenannten Dieseltreffen auf eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Hierzu zählt auch die Umweltprämie. Besitzern von Fahrzeugen mit Euro-1- bis Euro-4-Norm sollte damit die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Fahrzeug zurückzugeben und gleichzeitig einen Neuwagen zu deutlich vergünstigten Konditionen zu erhalten. Fahrzeuge mit Euro-5-Norm sind nicht erfasst, da nach der Behauptung der Fahrzeughersteller bei diesen eine Nachrüstung mittels Software-Update möglich sei. Wichtig zu wissen ist, dass es sich bei der Umweltprämie um keine staatliche, sondern eine Maßnahme der Privatwirtschaft handelt. Die Höhe der Prämie sowie die Dauer des Rückgabeangebots unterscheiden sich von Hersteller zu Hersteller. So beträgt die maximale Prämie bei Fahrzeugen der Marke Volkswagen 10.000 Euro und die Angebotsfrist endete am 31. März 2018, bei Fahrzeugen der Marke BMW 2.000 Euro mit einer Frist bis zum 30. Juni 2018. Die weiteren Anforderungen, wie etwa die Dauer der Zulassung, sind jeweils von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Kombination der Umweltprämie mit weiteren Rabatten ist grundsätzlich möglich und Verhandlungssache. Die Inanspruchnahme der Prämie kann dann sinnvoll sein, wenn der Kaufpreis, der sich bei einem freien Verkauf auf dem Gebrauchtwagenmarkt erzielen ließe, größer ist als der zu erzielende Rabatt. Vornehmlich bei Fahrzeugen mit Euro-4-Norm kommt das in Betracht. Welche Variante sich wirtschaftlich lohnt, ist in jedem Einzelfall gesondert zu berechnen. ●

DR. TOBIAS KUMPF

Rechtsanwalt und Partner bei LÖFFLER & PARTNER Partnerschaftsgesellschaft in München. Er ist überwiegend im Agrar- und Verwaltungsrecht sowie Verkehrsrecht tätig.

Durchblick gesucht

Dieselproblematik und Steuer | Nicht nur Autohausinhaber, sondern auch die Eigentümer von Dieselfahrzeugen sind inzwischen stark verunsichert. So überrascht es kaum, dass vor allem auch Steuerberater kontaktiert werden, um Antworten auf viele Fragen zu geben.

Autor: Michael Heimbrock



Es ist kein großes Geheimnis: Seit dem Abgasskandal und dem viel diskutierten Fahrverbot haben Dieselfahrzeuge an Wert verloren. Zudem ist der Anteil der Zulassungen von Dieselfahrzeugen aufgrund der Verunsicherung der Kunden und des damit verbundenen Nachfragerückgangs zum Ende 2017 nachweislich weiter gesunken. Natürlich sind vor allem die Autohausinhaber verunsichert, mit der Folge, dass viele Fragen zu beantworten sind. Hat die Dieselproblematik Aus-

wirkungen auf meinen Jahresabschluss? Was bedeutet das für meine Steuerbelastung? Wie sind die Fahrzeugbewertungen durchzuführen? Wie reagieren die Banken?

Jahresabschluss

Die Frage nach gegebenenfalls erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen auf betroffene Fahrzeuge im Rahmen

der Jahresabschlussstellung für das Geschäftsjahr 2017 rückt insofern immer mehr in den Vordergrund, da dieses Risiko bilanziell abzubilden ist. Nicht nur Leasinggesellschaften sind betroffen, sondern auch alle anderen Unternehmer, die Dieselfahrzeuge im Anlage- oder Umlaufvermögen aktiviert haben. Hierzu zählen Inhaber von Autohäusern, aber auch Gebrauchtwagenhändler, die selbst im Risiko stehen. Dabei ist eine korrekte Bewertung von Fahrzeugbeständen sowie dem Teilelager für Steuerberater nichts Neues. Abschreibungen von zum Beispiel Gebrauchtfahrzeugen sind jedes Jahr ein Thema bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse. Insofern ergibt sich für betroffene Dieselfahrzeuge kein besonderes Prozedere. Allerdings betrifft diese neue Problematik zukünftig auch Neufahrzeuge, Tageszulassungen und Vorführwagen. Ein besonderes Augenmerk sollte man auch auf die Diesellangsteher richten. Je nach Zuordnung der Fahrzeuge gilt handelsrechtlich das strenge Umlaufvermögen oder das gemilderte Niederwertprinzip (Anlagevermögen). Der Leasinggeber dürfte nur betroffen sein, soweit er als wirtschaftlicher Eigentümer betroffene Fahrzeuge bilanzieren muss und dabei das Restwertrisiko trägt. Während im Umlaufvermögen handelsrechtlich jede Wertminderung sofort zu erfassen ist, § 253 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB), muss im Sachanlagevermögen nur bei dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 3 HGB). Wir empfehlen daher, eine Analyse der Wertentwicklung bei den betroffenen Dieselfahrzeugen vorzunehmen. Dabei ist die noch immer unvollständige Informationslage zu beachten. Eine bilanzielle Entscheidung kann daher nur im Einzelfall unter Beachtung der konkreten Umstände getroffen werden. Notwendig sind in jedem Fall Einzelbewertungen für jedes Fahrzeug. Die Wertermittlung kann etwa durch eine DAT- oder Schwacke-Bewertung erfolgen. Aktuelle, realistische Werte wird man sicherlich durch den Vergleich der Preise auf den einschlägigen Internetportalen für Automobile erhalten. Diese Unterlagen gehören zwingend zur internen Dokumentation bei der Jahresabschlussstellung. Und noch etwas: Die größten wirtschaftlichen Zeitbomben stecken in den Dieselleasingrückläufern, die in den nächsten Jahren auf die Höfe der Händler zurückkehren und für die eine vertragliche Rücknahmeverpflichtung besteht. Diese daraus zu bildenden Drohverlustrückstellungen beziehungsweise Verbindlichkeiten werden einige Händler vor große Probleme stellen.

Weitere steuerliche Aspekte

Autohausinhabern, die wirtschaftlich ein erfolgreiches Jahr 2017 erzielt haben, ist zu empfehlen, die steuerlichen Mög-

lichkeiten der Fahrzeugabwertung auszuschöpfen. Durch die Dieselpolitik werden im Einzelfall die Abwertungspotenziale deutlich höher ausfallen. Steuerlich spricht man von der sogenannten verlustfreien Bewertung des Umlaufvermögens. Wie sollte man hier vorgehen? Die Bilanzierung von Umlaufvermögen (Fahrzeug- und Teilebestände im Autohaus) hat gemäß § 253 Abs. 4 HGB mit dem Börsen- oder Marktpreis zu erfolgen beziehungsweise, wenn dieser nicht feststellbar ist, mit dem beizulegenden Wert. Dadurch kann es jedoch immer nur zu einer Abwertung der Fahrzeugbestände im Autohaus kommen, weil als Höchstgrenze für den Bilanzansatz immer die Anschaffungskosten anzusetzen sind. In der Praxis stellt sich daher häufig die Frage, wie dieser beizulegende Wert zu ermitteln ist. Eine Herangehensweise ist dabei, diesen aus dem Absatzmarkt herzuleiten (sogenannte retrograde Wertermittlung). Hier wird ausgehend

Je nach Zuordnung der Fahrzeuge gilt handelsrechtlich das strenge Umlaufvermögen oder das gemilderte Niederwertprinzip.

vom wahrscheinlich erzielbaren Verkaufserlös eines Fahrzeugs durch Abzug der bis zum Verkauf des Fahrzeugs entstandenen Aufwendungen der zutreffende Bilanzansatz ermittelt. Reparaturkosten, Verkaufskosten, wie etwa Zulassungskosten, Zugaben an Kunden, Vermittlungsprovisionen, sowie alle anteilig zuzurechnenden Verwaltungs- und Zinsaufwendungen sind dabei zu berücksichtigen. Das erfordert eine saubere Kostenstellenrechnung mit genauer Bereichszuordnung.

Auch steuerrechtlich ist eine Abwertung des Fahrzeugbestands gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG möglich – jedoch nicht wie im Handelsrecht verpflichtend. Auch das Steuerrecht kennt durch die in R 6.8 (12) Satz 4 EStR verankerte Subtraktionsmethode eine retrograde Bewertungsmethode, um den niedrigeren Teilwert eines Fahrzeugs zu ermitteln. Im Unterschied zum Handelsrecht ist im Steuerrecht zusätzlich noch der durchschnittliche Unternehmergewinn mit abzuziehen. Dieser ist ebenso mittels genauer Kostenstellenrechnung der Vorjahre zu ermitteln. Durch Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit infolge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wird es somit immer zu Abweichungen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz kommen. Durch diese Bewertungsmethode wird also sichergestellt, dass der Verkauf eines Fahrzeugs im Folgejahr verlustfrei erfolgt.

Händler, Hersteller und Importeure

In den letzten Monaten verging kein Tag, an dem wir nicht etwas über die Dieselpolitik in Deutschland gehört, gesehen oder gelesen haben. Die Politik, die Hersteller und die Fachleute positionieren sich. Eine tragfähige gemeinsame Lösung ist aber nicht zu erkennen. Dabei stellt sich die Frage, ob und wie der Autohändler von seinem Herstel-

ler oder Importeur finanziell unterstützt wird. Viele Händler stehen durch die niedrigen Restwerte der Dieselfahrzeuge, die zu ihnen zurückkommen, vor großen Problemen. Je näher mögliche Fahrverbote rücken, desto härter wird die Situation für sie. Einige Hersteller stützen jetzt die Rückkaufswerte nachträglich. Das bringt dem Händler zwar etwas Luft zum Atmen, ob das aber ausreichen wird, ist eher zu bezweifeln. Aus dem Kreis der Händler hört man, dass die Hersteller und Importeure keine ausdrückliche Schadensübernahme artikulieren. Eine gewisse Steuerung läuft fast ausschließlich nur über neue Vertriebsprogramme, wie etwa Umweltprämien. Solche oder ähnliche Prämien gab es aber bereits vorher schon, auch ohne die Dieselproblematik. Froh können die Händler sein, die in der Vergangenheit ihre Leasinggeschäfte ohne Rückkaufverpflichtung geschlossen haben. Für die anderen Händler sind in den Jahresabschlüssen Rückstellungen beziehungsweise Verbindlichkeiten zu bilden.

Verdeckter Preisnachlass

Beim verdeckten Preisnachlass handelt es sich um einen steuerlichen Dauerbrenner, der in den letzten Jahren keine gesetzlichen Änderungen erfahren hat. Es bleibt aber und gerade wegen des Diesellabgasskandals ein aktuelles Thema, da viele Dieselfahrzeuge überhöht in Zahlung genommen werden. Hier gibt es immer noch Händler beziehungsweise Autohausinhaber, die Geld an das Finanzamt verschenken. Was ist nun ein verdeckter Preisnachlass? Wird beim Verkauf eines Neuwagens an eine Privatperson ein Gebrauchtwagen dafür in Zahlung genommen, leistet der Käufer eine Zahlung in Höhe der Differenz. Neben der Zahlung gehört zum Entgelt des Händlers auch der gemeine Wert des in Zahlung genommenen Fahrzeugs. Wird das gebrauchte Fahrzeug zu einem höheren Preis als dem gemeinen Wert in Zahlung genommen, spricht man von einem verdeckten Preisnachlass. Dieser mindert das Entgelt für die Lieferung des Neuwagens. Bei Gebrauchtwagen, die innerhalb von drei Monaten weiter veräußert werden, kann der Verkaufserlös angesetzt werden. Bei Gebrauchtwagen, die erst nach drei Monaten veräußert werden, muss eine Wertermittlung auf den Zeitpunkt der Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens erfolgen. Sofern als tatsächlicher Gebrauchtwagenerlös weniger als der Preis der Inzahlungnahme realisiert wird, ergibt sich eine Umsatzsteuermindernung, wenn das Neuwagengeschäft mit einem Privatkunden oder einem Unternehmer mit umsatzsteuerbefreiten Ausgangsumsätzen, etwa einem Arzt, erfolgt.

Fallbeispiel

Kunde K erwarb ein Neufahrzeug für 30.000 Euro zuzüglich 5.700 Euro Umsatzsteuer vom Händler H. Es wird verein-

bart, dass H ein beschädigtes Gebrauchtfahrzeug von K für 20.000 Euro in Zahlung nimmt und K eine Zuzahlung in Höhe von 15.700 Euro leistet. Der tatsächliche Verkaufspreis des Gebrauchtwagens liegt aber nur bei 17.000 Euro. Das Beispiel zeigt, dass eine höhere Umsatzsteuerzahllast entsteht, wenn der Preis für die Inzahlungnahme ohne Mitteilung im Autohaus in der Gebrauchtwagenabteilung stillschweigend um den Nachlass reduziert wird. In Summe fällt damit 479 Euro weniger Umsatzsteuer an, wenn der verdeckte Preisnachlass aufgedeckt wird. Dieser Betrag wird im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend gemacht und auf das Konto erstattet. Die Grundlage für die Umsatzsteuerkorrektur bildet § 17 UStG mit einer Aufdeckung des verdeckten Preisnachlasses und einer Änderung der Bemessungsgrundlage, weil der in Zahlung genommene Gebrauchtwagen für weniger verkauft wurde als der Preis für die Inzahlungnahme. Des Weiteren ist zwingend ein Informationsschreiben an den Neuwagenkäufer zu erstellen, das auf die falsch ausgestellte Rechnung verweist und in dem die geänderte Bemessungsgrundlage sowie die daraus resultierende Umsatzsteuer mitgeteilt wird. Eine Berichtigung der Rechnung ist jedoch nicht erforderlich. Sofern beide Voraussetzungen des § 17 UStG erfüllt sind, geht eine Mitteilung an den Neuwagenkäufer, dass die geschuldete Umsatzsteuer in dem Monat in der Umsatzsteuer-Voranmeldung korrigiert wird, in dem die Berichtigung vorgenommen wird. Ein verdeckter Preisnachlass kann bis zu 30 Jahre zurück geltend gemacht werden (zivilrechtliche Verjährungsfrist), weil es sich um eine Berichtigung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG handelt.

Fazit

In erster Linie gilt es, Haftungsfälle zu vermeiden. Dazu sind zunächst außerplanmäßige Abschreibungen und Abwertungen auf Dieselfahrzeuge vorzunehmen. Die Händler sind zu informieren und aufzuklären. Weiter sind die betreffenden Dieselfahrzeuge einzeln zu bewerten, der Händler muss dem Berater dies schriftlich bestätigen. Für die Steuerbilanz ist eine verlustfreie Bewertung des Umlaufvermögens zu beachten. Da Dieselleasingrückläufer tickende Zeitbomben für die Händler sind, müssen gegebenenfalls Rückstellungen gebildet werden. Schließlich gehören die betreffenden Unterlagen zur internen Dokumentation, nicht zuletzt deshalb, falls die Banken nach der Bewertung fragen. ●

MICHAEL HEIMBROCK

Steuerberater und Gesellschafter-Geschäftsführer der Heimbrock Winkler Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Dresden, Köln und Hannover. Er kennt die Branche seit mehr als 20 Jahren und betreut Autohäuser im gesamten Bundesgebiet.

Wie von einem Gummiband gezogen

E-Fahrzeug im Einsatz | Anfangs belächelt, nimmt die Anzahl der Nutzer von E-Autos immer weiter zu. Von dieser Technologie absolut überzeugt sind auch die DATEV-Mitarbeiter Bettina Uteschil und Stefan Martin.

Interview: Robert Brütting



DATEV magazin: Warum haben Sie sich für ein E-Auto entschieden? Sehen Sie sich als Exoten auf der Straße oder als Vorreiter für eine bessere Zukunft?

STEFAN MARTIN: Ich hatte die Möglichkeit, bei DATEV eine Probefahrt zu machen und war sofort fasziniert. Die Beschleunigung, praktisch aus dem Stand, wie von einem Gummiband gezogen, und das lautlose Fahren haben mich überzeugt.

BETTINA UTESCHIL: Ich bin aktiv im Bund Naturschutz, nutze seit Jahren Ökostrom und bin an Bürgersolaranlagen auf mehreren Nürnberger Schulen beteiligt. Ich erzeuge also mehr sauberen Strom als ich selbst verbrauche. Da war es naheliegend, ein E-Bike und seit Dezember 2017 mit dem Renault Zoe auch ein E-Auto zu fahren. Jeder sollte für sich selbst entscheiden, wie sein ökologischer Fußabdruck auf dieser Welt aussieht.

Wie teuer war Ihr E-Auto im Verhältnis zu einem vergleichbaren, herkömmlichen Fahrzeug?

STEFAN MARTIN: Für mich war das ein Nullsummenspiel. Einem relativ hohen Anschaffungspreis stehen niedrige Betriebs- und Wartungskosten gegenüber – 3,50 Euro pro 100 Kilometer beziehungsweise 80 Euro im Jahr.

BETTINA UTESCHIL: Ein Auto war für mich noch nie ein Statussymbol. Chic, praktisch, sparsam im Verbrauch und vor allem der CO₂-Wert – das waren meine Kriterien. Der Renault Zoe kostet rund 25.000 Euro je nach Ausstattung.

Wie hoch fällt die Kfz-Versicherung aus im Vergleich zu einem Benziner?

BETTINA UTESCHIL: Mit dem neuen E-Auto habe ich die Versicherungsgesellschaft gewechselt und zahle rund 100 Euro weniger als für meinen vorherigen Wagen. Ein weiterer Vorteil ist übrigens, dass E-Autos für zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit sind.

Ein Problem ist aber wohl immer noch das Aufladen des Akkus. Wie finden Sie beim normalen Betrieb des Wagens eine Ladestation, und müssen beziehungsweise können Sie sich dort vorab anmelden?

STEFAN MARTIN: Ich lade den Wagen bei DATEV, meinem Arbeitgeber, oder zu Hause an einem festen Stellplatz. Dort habe ich mir eine eigene Ladesäule installieren lassen. Wenn ich unterwegs bin, nutze ich spezielle Apps auf meinem Handy, die mir anzeigen, wo es Ladesäulen gibt, und auch, ob die Säulen aktiv und frei sind.

BETTINA UTESCHIL: Auch ich lade in der Praxis meist bei DATEV, ansonsten während des Einkaufs kostenlos bei Edeka oder während eines Spaziergangs im Reichswald an den Ladesäulen am Tiergarten mit der Newmotion-Karte, die an rund 30.000 Ladestationen in ganz Europa gilt. Darüber hinaus kann ich mir im Navigationssystem alle Ladestationen in der Umgebung meines Standorts anzeigen lassen. Inzwischen kann man auch an vielen Rathäusern – sogar oft kostenlos – laden.

Mal angenommen, Sie planen einen Wochenendausflug in den Bayerischen Wald. Wie groß ist die Reichweite Ihres E-Autos und müssen Sie dabei Ladestationen einplanen?

BETTINA UTESCHIL: Bei sparsamer Fahrweise sind rund 300 Kilometer drin. An den meisten Autobahnraststätten gibt es Ladesäulen, sodass eine Kaffeepause gleich fürs Nachladen genutzt werden kann.

STEFAN MARTIN: Ich war neulich erst in der Fränkischen Schweiz. Ich habe den Trip vorab geplant, denn gerade in ländlichen Gegenden ist die Zahl der Ladestationen leider noch gering. Ich habe vom Handy anzeigen lassen, wo ich einen Zwischenstopp einlegen könnte, falls es notwendig werden sollte.

Wie lange dauert in der Regel das Aufladen des Wagens?

BETTINA UTESCHIL: An den 22-Kw-Ladesäulen brauche ich rund drei Stunden von komplett leer zu komplett voll. Dann sind wieder rund 300 Kilometer entspanntes und extrem ruhiges Fahren drin.

STEFAN MARTIN: Bei mir dauert das Laden nur eine Stunde, wenn der Akku komplett leer ist. Wenn ich bei DATEV lade, werde ich per SMS informiert, wenn der Ladevorgang abgeschlossen ist, und mache dann die Ladestation für meine Kollegen wieder frei.

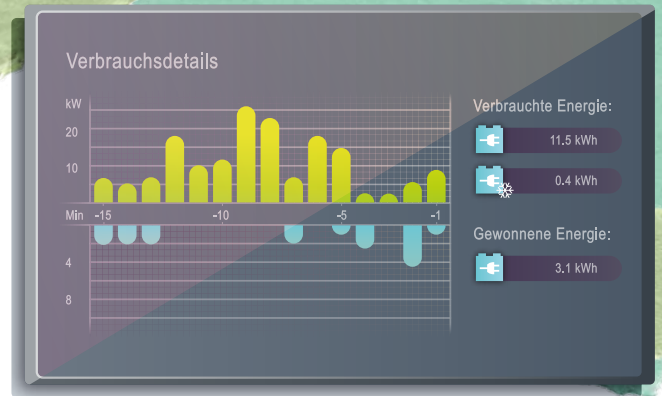
Haben Temperatur und Wetter, etwa im Sommer oder Winter, Einfluss auf die Reichweite Ihres E-Autos?

BETTINA UTESCHIL: Ja, der Unterschied ist deutlich. Jeder Verbraucher zieht Strom, und der größte Verbraucher ist im Winter die Innenraumheizung. Die Sitzheizung zieht deutlich weniger Strom als die Innenraumheizung.

Lässt sich der Energieverbrauch positiv beeinflussen?

STEFAN MARTIN: Ein E-Auto erzieht zum vorausschauenden Fahren. Auch hier gilt zudem der Grundsatz: Je schneller man fährt, desto mehr Energie wird verbraucht.

BETTINA UTESCHIL: Wenn man auf eine rote Ampel zufährt, den Fuß vom Gas nimmt und dann am Display sieht, wie die Bremsenergie durch Rekuperation in neue Ladung umgewandelt wird, dann macht das einfach Spaß. Zudem kann man sich am Display anzeigen lassen, welche Verbraucher gerade Leistung ziehen oder ob gerade Bremsenergie umgewandelt und eingespeichert wird.



Das Display des Elektro-Autos informiert über verbrauchte und gewonnene Energie.

Wie sieht es mit der Leistungsstärke aus? Wie schnell können Sie mit dem Wagen fahren, etwa auf einer Autobahn?

BETTINA UTESCHIL: Durch die stufenfreie Automatik macht die Beschleunigung Laune. Ich fahre oft im Eco-Modus, Richtgeschwindigkeit 130 Kilometer pro Stunde reicht meist.

Ist das E-Auto bei Ihnen als Hauptfahrzeug oder als Zweitwagen im Einsatz?

BETTINA UTESCHIL: Der Zoe ist mein Hauptfahrzeug. Mein Mann fährt allerdings einen Dienstwagen mit Verbrennungsmotor, den wir auch privat, etwa für längere Urlaubsfahrten, nutzen.

STEFAN MARTIN: Das E-Auto ist mein einziges Fahrzeug, ich nutze es prinzipiell wie jedes herkömmliche Auto ohne Einschränkung. Der Wagen startet selbst bei minus 20 Grad Celsius. ●

ROBERT BRÜTTING

Rechtsanwalt in Nürnberg und Fachjournalist Recht sowie Redakteur beim DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



BETTINA UTESCHIL,
Abteilungsleiterin bei DATEV im Bereich Finanzbuchführung für Kanzleien



STEFAN MARTIN,
Mitarbeiter bei DATEV im Bereich konventionelle Post und Warenlogistik

Einkommensteuer/Lohnsteuer**Keine begünstigte Handwerkerleistung bei öffentlicher Mischwasserleitung**

Steuerpflichtige sind nicht berechtigt, bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch zu nehmen.

BFH, VI-R-18/16,

www.datev.de/lexinform/0448324

Gehaltsumwandlung bei vorzeitigem Ruhestand

Gutschriften auf einem Wertguthabenskonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der Auszahlungsphase zu versteuern.

BFH, VI-R-17/16,

www.datev.de/lexinform/0448281

Kindergeldanspruch bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht

Gewerbetreibende, die ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur monatsweise tätig sind und antragsgemäß als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben Anspruch auf Kindergeld für die Monate, in denen sie ihre inländische Tätigkeit ausüben.

BFH, III-R-5/17,

www.datev.de/lexinform/0448280

Keine Spekulationsteuer auf häusliches Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbst genutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden.

FG Köln, 8-K-1160/15,

www.datev.de/lexinform/0448282

Erbschaft-/Schenkungssteuer**Vorfälligkeitsentschädigungen als Nachlassverbindlichkeiten**

Vorfälligkeitsentschädigungen, die von der Nachlasspflegerin für die Ablösung von Darlehen anfallen, sind als Nachlassverbindlichkeiten von der Erbschaft-

steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig.

FG Münster, 3-K-3662/16-Erb,

www.datev.de/lexinform/0448345

Arbeitsrecht**Verbot mehrfacher sachgrundloser Befristung verfassungsgemäß**

Das Verbot mehrfacher, sachgrundlos befristeter Beschäftigungen bei denselben Vertragsparteien ist verfassungsgemäß, soweit die Beschäftigten nach Art und Umfang der Vorbeschäftigung tatsächlich des Schutzes vor Kettenbefristungen bedürfen.

BVerfG, 1-BvL-7/14, 1-BvR-1375/14,

www.datev.de/lexinform/0448327

Familienrecht**Eltern müssen keine****Zweitausbildung bezahlen**

Haben Eltern ihrem Kind eine angemessene Ausbildung finanziert, die den Begabungen und Neigungen des Kindes entspricht, und findet das Kind in diesem erlernten Beruf nach Abschluss der Ausbildung keine Arbeitsstelle, sind die Eltern grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Kind eine weitere Berufsausbildung zu finanzieren.

OLG Hamm, 7-UF-18/18,

www.datev.de/lexinform/0448288

Beamtenrecht**Streikverbot für Beamte****verfassungsgemäß**

Das Streikverbot für Beamte ist als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten. Es steht auch mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

BVerfG, 2-BvR-1738/12, 2-BvR-1395/13,

2-BvR-1068/14, 2-BvR-646/15,

www.datev.de/lexinform/0448319

Vorlage zum EuGH

Differenzbesteuerung für Kleinbetriebe

Auf Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH, XI-R-7/16, www.datev.de/lexinform/0448325) soll der EuGH klären, ob für die Kleinunternehmerregelung in Fällen der sogenannten Differenzbesteuerung auf die Handelsspanne abzustellen ist. Der BFH, der dazu neigt, zur Ermittlung der betreffenden Umsatzgrößen auf die Differenzbeträge abzustellen, hält eine Klärung durch den EuGH für erforderlich. Das beruht darauf, dass an der Auslegung des Artikel 288 Satz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rats vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, an deren Vorgaben sich das nationale Umsatzsteuerrecht aufgrund einer europarechtlichen Harmonisierung zu orientieren hat, Zweifel bestehen.



Vorsteuerabzug

Erleichterte Inanspruchnahme

Beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen kann sich die erforderliche Angabe des Leistungszeitpunkts aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt wurde. Das hat der BFH zur Rechnungserteilung über die Lieferung von Pkws entschieden (BFH, V-R-18/17, www.datev.de/lexinform/0448292). Er begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Steuerverwaltung nicht auf die bloße Prüfung der Rechnung beschränken dürfe, sondern auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen habe.



Deckungslücken vermeiden

D&O-Versicherung | Die aktuelle Rechtsprechung gibt dringenden Anlass, den Deckungsumfang von Managerhaftpflichtversicherungen zu überprüfen. Bei Inanspruchnahme wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife des Unternehmens könnte ansonsten eine böse Überraschung drohen.

Autor: Markus Kimpel

Leitungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen, also Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte, haften bekanntlich persönlich mit ihrem gesamten Privatvermögen auf Schadenersatz für Pflichtverletzungen bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Haftung auslösen können dabei die allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen sowie spezielle gesellschaftsrechtliche Haftungsnormen. Diesen persönlichen Haftungsrisiken zu begegnen, und zwar sowohl hinsichtlich der Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft als auch im Rahmen der Außenhaftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern und sonstigen Dritten dient der Abschluss einer sogenannten Directors & Officers Liability Insurance – kurz D&O-Versicherung –, bei der es sich um eine freiwillige Vermögensschadenhaftpflichtversicherung handelt.

Aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle

Ausgerechnet in einem in der Praxis höchst relevanten Bereich sorgt jetzt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle für Verunsicherung. In dem kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 1. April 2016 (Az. 8 W 20/16) hatte sich der Senat – wenn auch nur am Rande im Rahmen einer sogenannten Kostenentscheidung – mit der Frage auseinandersetzen, ob die Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für nach Insolvenzzureife der Gesellschaft veranlasste Zahlungen gemäß § 64 Satz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom Versicherungsschutz der D&O-Versicherung umfasst ist. Gerade in diesem Bereich, also in der Unternehmenskrise, ist allerdings das Haftungsrisiko für Geschäftsführer – und ebenso für Vorstände und Aufsichtsräte – besonders hoch. Nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen und grundsätzlich sämtliche Zahlungen einzustellen. Kommt es demgegenüber zu weiteren Zahlungen, sei es, weil der verantwortliche Firmenlenker die Insolvenzzureife bewusst übergangen hat oder, was im praktischen Wirtschaftsleben der häufigere Fall sein dürfte, nicht rechtzeitig erkannt hat, muss er dem später eingesetzten Insolvenzverwalter die verbotenen Zahlungen aus seinem privaten Vermögen zurückzahlen. Zu realisieren, ab wann konkret ein

Unternehmen insolvenzzureif ist, ist jedoch auch für den sorgfältigsten Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand in aller Regel sehr schwierig. Berücksichtigt man zudem, dass die Forderungen des Insolvenzverwalters ab einer gewissen Unternehmensgröße schnell den Betrag mehrerer Millionen Euro erreichen können, liegt es auf der Hand, dass dem betroffenen Unternehmensleiter eine existenzgefährdende Haftung drohen kann.

Das Risiko minimieren

Eine effektive Absicherung gegen dieses krisentypische Risiko sollte der Abschluss einer D&O-Versicherung gewährleisten. Ob dies auch tatsächlich der Fall ist, muss nach der Entscheidung des OLG Celle neu beleuchtet werden. Denn nach der Auffassung des Gerichts spricht einiges dafür, dass die nach Insolvenzzureife eingreifende Zahlungsverbotshaftung nicht unter den Versicherungsschutz der Managerhaftpflichtversicherung fällt. Der Beschluss bezieht sich konkret auf Erstattungsforderungen gegen einen GmbH-Geschäftsführer gemäß § 64 Satz 1 GmbHG, dürfte aber auf die Haftung für verbotene Zahlungen des Vorstands einer Aktiengesellschaft (AG) nach § 93 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz (AktG) sowie der

entsprechenden Haftung des Aufsichtsrats gemäß § 116 AktG übertragbar sein. Die Begründung der Richter, weshalb diese Ansprüche keine vom Versicherungsvertrag erfassten Haftpflichtansprüche seien, knüpft an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) an, wonach diese Ansprüche nicht auf Ausgleich eines Schadens der Gesellschaft, sondern auf Wiederauffüllung der Insolvenzmasse gerichtet sind. Die Haftung für verbotene Zahlungen, so der BGH, sei nicht als Schaden-

Es kommt auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an.

ersatzanspruch im klassischen Sinne, sondern als ein Ersatzanspruch eigener Art einzustufen (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2001, Az. II ZR 88/99).

Rechtslage weiterhin ungeklärt

Zwar berufen sich bereits D&O-Versicherer auf die Entscheidung des OLG Celle und lehnen – entgegen der bisherigen Regulierungspraxis – die Deckung ab. Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage steht jedoch weiterhin aus. Ob sich der BGH oder andere Oberlandesgerichte der Auffassung des Senats aus Celle anschließen werden, ist offen. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsfrage nicht Gegenstand eines Urteils, sondern einer nach übereinstimmender Erledigung in der Hauptsache zu treffenden Kostenentscheidung nach § 91a Zivilprozessordnung (ZPO) war. Das OLG Celle hebt in seinem Beschluss auch ausdrücklich hervor, dass eine veröffentlichte Entscheidung zu dieser Rechtsfrage, der grund-

sätzliche Bedeutung zukommt, bislang nicht vorliegt. Im Rahmen der lediglich summarischen Prüfung, die das OLG Celle für die Kostenentscheidung vorzunehmen hatte, sei diese Grundsatzfrage auch nicht zu klären.

Sicht der Versicherungsnehmer maßgebend

Es sprechen auch gute Gründe gegen die Auffassung des OLG Celle und damit für den Einschluss der Zahlungsverbotshaftung in den Deckungsumfang der D&O-Versicherung. Die sehr enge Auslegung der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, die allein an der dogmatischen Unterscheidung zwischen klassischem Schadenersatz und Ersatzanspruch eigener Art anknüpft, erscheint keineswegs zwingend. Maßgeblich dürfte vielmehr sein, ob der Versicherungsnehmer beziehungsweise Versicherte in angemessener Weise von der Abdeckung der Haftung für verbotene Zahlungen nach Insolvenzreife ausgehen durfte. Im Versicherungsrecht gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH, dass Versicherungsbedingungen so auszulegen sind, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2006, Az. IV ZR 325/05).

Unternehmerische Pflichtverletzungen absichern

Dafür, dass nach diesem Maßstab die Zahlungsverbotshaftung vom Versicherungsschutz umfasst wird, ist anzuführen, dass sie geradezu ein Kernrisiko der beruflichen Tätigkeit der zu versichernden Geschäftsführer beziehungsweise sonstigen Unternehmensleiter bildet, dessen Verwirklichung den Gang in die Privatinsolvenz bedeuten kann. Aus Sicht der jeweiligen Versicherungsnehmer beziehungsweise Versicherten ist der Schutz vor einer solchen im Krisenfall drohenden Inanspruchnahme von überragender Wichtigkeit. Für sie im Vordergrund steht allein das Risiko, dass es im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit zu Pflichtverletzungen kommen kann, die eine unter Umständen existenzbedrohende Inanspruchnahme zur Folge haben. Sie werden hingegen nicht danach differenzieren, ob die gesellschaftsrechtlichen Organhaftungsvorschriften letztlich dem Ausgleich eines Schadens der Gesellschaft oder der Gesellschaftsgläubiger dienen.

Weitere Gründe pro Versicherungsschutz

Des Weiteren spricht für das Eingreifen des Versicherungsschutzes, dass der BGH mit Blick auf die Haftung von AG-Vorständen auf Rückzahlung verbotener Zahlung nach Insol-

venzreife gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG ausdrücklich von einem Drittschaden der Insolvenzgläubiger, der einem Schaden der Gesellschaft gleichgestellt wird, spricht. Eine entsprechende Gleichstellung erfolgt hinsichtlich der Haftung von GmbH-Geschäftsführern in § 64 Satz 1 GmbHG. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer beziehungsweise Versicherte wird beim Abschluss einer D&O-Versicherung davon ausgehen, dass sich diese Gleichstellung, die letztlich die persönliche Haftung des Geschäftsführers für verbotene Zahlungen auslöst, auch entsprechend im Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung widerspiegelt. Denn anderenfalls wäre ein Hauptrisiko der Managertätigkeit nicht versichert. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der für das Versicherungsrecht zuständige Senat des BGH den durch eine Haftpflichtversicherung gewährten Versicherungsschutz gerade nicht ausschließlich auf Schadenersatzansprüche, sondern auch auf Ansprüche mit schadenersatzähnlichem Charakter erstreckt hat (vgl. BGH, Urteil vom 28.09.2011, Az. IV ZR 294/10).

Den Deckungsschutz rechtzeitig abklären

Wie die Rechtsprechung künftig die Frage des Versicherungsschutzes für die Haftung für verbotene Zahlungen in der Unternehmenskrise beurteilen wird, ist ungewiss. Es ist daher jedem Geschäftsführer dringend anzuraten, anwaltlich überprüfen zu lassen, ob die ihn betreffende D&O-Police die Zahlungsverbotshaftung ausdrücklich regelt, und sollte dies – wie in der Regel – nicht der Fall sein, den Einschluss dieser Haftung in den Versicherungsschutz durch eine klarstellende Zusatzvereinbarung mit dem Versicherer sicherzustellen. Untätigkeit kann im Haftungsfall ein böses Erwachen nach sich ziehen. ●

MARKUS KIMPEL

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Partner bei SNP Schlawien Partnerschaft mbB
am Standort Düsseldorf

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre

D&O – Die Haftpflichtversicherung des GmbH-Geschäftsführers, Art.-Nr. 32306



Jetzt wechseln

Folgen des Brexit | Für englische Gesellschaften in Deutschland könnte der geplante EU-Austritt Großbritanniens leicht zur Haftungs- und Steuerfalle werden. Daher sollten die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden.

Autoren: Dr. Thorsten Reinhard und Dr. Falk Osterloh

Geschätzt 8.200 Unternehmen sind nur oder überwiegend in Deutschland tätig, nutzen aber englische Rechtsformen; hauptsächlich die Private Company Limited by Shares (Limited), zu einem geringeren Umfang auch die Limited Liability Partnership (LLP) und vereinzelt die Public Company Limited by Shares (PLC). Der für den 29. März 2019 angekündigte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – im Weiteren Brexit – zwingt die betroffenen Gesellschaften, diese Entscheidung kritisch auf ihre Zukunftsfähigkeit zu prüfen. Angesichts der Vorlaufzeiten möglicher Maßnahmen besteht akuter Handlungsbedarf.

Fotos: Joseph Golby, chrisbignell/Getty Images

Ausgangsproblematik

Derzeit profitieren englische Gesellschaften von der EU-weiten Niederlassungsfreiheit. Auch wenn ihre Unternehmensführung und ihr Geschäft ausschließlich in Deutschland liegen, werden sie nach der sogenannten Gründungstheorie als englische Gesellschaft in Deutschland anerkannt. Diese stellt für die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft allein darauf ab, dass die Vorschriften des frei gewählten Gründungsrechts – hier englisches Recht – eingehalten sind. Auf Gesellschaften aus Drittstaaten wenden deutsche Gerichte nicht die Gründungstheorie an, sondern ihr Gegenstück, die sogenannte Sitztheorie. Nach

ihr wird das Bestehen einer Gesellschaft nach dem Recht des Staats beurteilt, in dem sie tatsächlich geführt wird, sie also ihren Verwaltungssitz hat. Eine Gesellschaft, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat, kann demnach nur in einer deutschen Gesellschaftsform geführt werden. Wenn sie tatsächlich nach einem anderen Recht gegründet wurde, wird geprüft, ob der Gründungsakt zugleich die Anforderungen für eine deutsche Gesellschaft erfüllt. Für Rechtsformen mit einer Haftungsbeschränkung wie die GmbH, die AG oder auch die Kommanditgesellschaft ist das praktisch nie der Fall. Die Auslandsgründungen werden dann in Deutschland je nach ihrem Unternehmensgegenstand als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als offene Handelsgesellschaften behandelt oder – wenn sie nur einen Gesellschafter haben – als Einzelkaufleute. Die Gesellschafter haften in all diesen Rechtsformen persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Drittstaat oder Vertragsstaat des EWR?

Dieses Schicksal droht bei einem harten Brexit nun auch englischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland. Großbritannien ist künftig ein Drittstaat. Steuerlich droht ebenfalls Ungemach, nämlich die Aufdeckung aller stillen Reserven sowie für Limited und PLC auch ein Wechsel des Steuerregimes für die laufende Besteuerung. Ob bestehende Gesellschaften in diesem Fall in Deutschland Bestandsschutz genießen, ist unklar. Demgegenüber wird englisches Gesellschaftsrecht seine Gesellschaften mit Verwaltungssitz im Ausland auch weiterhin nach Gründungsrecht behandeln, also als englische Gesellschaften. Dieser Widerspruch zwischen beiden Rechtsordnungen schafft zusätzliche Probleme. Ein weicher Brexit mag diese dramatischen Konsequenzen vermeiden. Wird Großbritannien Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), gilt die Niederlassungsfreiheit weiter. Zum EWR zählen neben den EU-Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein und Norwegen. Möglich bleibt auch ein Sonderweg, der die Gründungstheorie im Verhältnis von EU und Großbritannien fortschreibt.

Handlungsbedarf

Derzeit ist kaum vorhersehbar, wie sich der Brexit vollziehen wird. Ein harter Brexit wird ebenso diskutiert wie Übergangsregelungen oder sogar ein Exit vom Brexit. Die geschilderten Auswirkungen eines harten Brexit hinzunehmen, wird für kaum ein Unternehmen infrage kommen. Es gibt auch durchaus Optionen, diese Auswirkungen zu vermeiden. Die Analyse ihrer Vor- und Nachteile im Einzelfall benötigt allerdings Zeit, ebenso wie ihre Umsetzung. Betroffene sollten sich daher dringend mit der Thematik beschäftigen.

Sitzverlegungen und Formwechsel

Wird der Verwaltungssitz nach Großbritannien verlegt, berührt der Brexit die englische Gesellschaft nicht. In den meisten Fällen wird es aber nicht praktikabel sein, mit der Geschäftsführung nach England umzuziehen. Eine naheliegendere Option ist ein grenzüberschreitender Formwechsel durch die Verlegung des Satzungssitzes der Gesellschaft nach Deutschland. Meist wird als deutsche Rechtsform eine GmbH gewählt. Ein Formwechsel in eine Unternehmergesellschaft (UG) scheidet in der Regel aus, da der Formwechsel wie eine Sachgründung zu behandeln ist. Eine UG darf aber nur gegen Bareinlage gegründet werden. Der grenzüberschreitende Formwechsel ist gesetzlich nicht geregelt. Nur für die europäischen Rechtsformen SE, SCE und EWIV ist dies anders. Infolge der EuGH-Entscheidungen zu den Fällen Cartesio, VALE und jüngst Polbud ist der grenzüberschreitende Formwechsel jedoch grundsätzlich anerkannt. Sein wesentlicher Vorteil liegt darin, dass er die Identität des Rechtsträgers wahrt. Mangels einer gesetzlichen Detailregelung ist der grenzüberschreitende Formwechsel aber anspruchsvoll. Es sind sowohl das englische als auch das deutsche Gesellschaftsrecht zu beachten. Dieses Nebeneinander kann Probleme bereiten. Zudem sind die Anforderungen der beteiligten Register nicht immer klar. Eine enge Abstimmung mit den Registern ist ratsam. Dem Vernehmen nach weigert sich das englische Register, das Companies House, derzeit, Anträge auf grenzüberschreitende

Möglich ist ein politischer Sonderweg, der die Gründungstheorie im Verhältnis EU / Großbritannien fortschreibt.

Sitzverlegungen in andere EU-Staaten zu bearbeiten. Es besteht damit das Risiko nicht planbarer Verzögerungen.

Sitzverlegungen in andere EU-Staaten zu bearbeiten. Es besteht damit das Risiko nicht planbarer Verzögerungen.

Grenzüberschreitende Verschmelzung

Möglich ist auch die grenzüberschreitende Verschmelzung der englischen Gesellschaft auf eine deutsche (Schwester-) Gesellschaft, die beispielsweise eigens zu diesem Zweck gegründet wurde. Das auf der EU-Verschmelzungsrichtlinie beruhende Verfahren ist in Großbritannien sowohl für Kapitalgesellschaften (also insbesondere Limited und PLC) als auch für die LLP gesetzlich geregelt, in Deutschland nur für Kapitalgesellschaften. Soll auf eine deutsche Personengesellschaft verschmolzen werden, kann man sich ähnlich wie beim grenzüberschreitenden Formwechsel nur auf die EU-Niederlassungsfreiheit stützen. Konkrete gesetzliche Regelungen stehen nicht zur Verfügung. In diesem Fall erscheint der grenzüberschreitende Formwechsel vorzugswürdig. Dieser ist stärker durch die Rechtsprechung des EuGH konturiert, und die Praxis hat bereits breite Erfahrungen mit ihm gesammelt. Wenn die aufnehmende Gesellschaft hingegen eine GmbH oder AG ist – eine UG kann nur aufnehmende Ge-

sellschaft sein, wenn sie im Rahmen der Verschmelzung nicht ihr Stammkapital erhöht, bietet die gesetzliche Regelung relative Rechtssicherheit. Die Verschmelzung bewirkt einen Vermögenstransfer durch Gesamtrechtsnachfolge. Dadurch gehen beispielsweise Vertragsverhältnisse kraft Gesetzes über. Einer Zustimmung der Vertragspartner bedarf es nicht. Allerdings ist die grenzüberschreitende Verschmelzung sehr aufwendig, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der erforderlichen Dokumente.

Übertragung auf deutsche Gesellschaft

Als weitere Möglichkeit kann man den Geschäftsbetrieb der englischen Gesellschaft im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf eine deutsche Gesellschaft übertragen. Geschieht das im Rahmen einer Kapitalerhöhung, spricht man von einer Einbringung. Wird für den Geschäftsbetrieb ein Kaufpreis geleistet, hat sich der Begriff Asset Deal eingebürgert. Beide Wege sind vielfach erprobt und lassen sich in der Regel in kürzerer Zeit und mit weniger Aufwand umsetzen als ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel oder eine grenzüberschreitende Verschmelzung. Die Einzelrechtsnachfolge hat allerdings auch erhebliche Nachteile. Zum einen müssen die Vertragspartner zustimmen, damit bestehende Verträge übergehen können. Manche behördlichen Erlaubnisse gehen gar nicht über, sondern sind von der aufnehmenden Gesellschaft neu zu beantragen. Zum anderen führt die Einzelrechtsnachfolge grundsätzlich zur Aufdeckung stiller Reserven. Zwar kann das bei einer Einbringung unter Umständen vermieden werden, bei Kapitalgesellschaften aber nur um den Preis einer siebenjährigen steuerlichen Haltefrist. Schließlich besteht die englische Gesellschaft nach der Einzelrechtsnachfolge fort, sodass sie weiterhin den Auswirkungen des Brexit unterliegt. Dem kann zwar durch eine Liquidation der Gesellschaft begegnet werden. Das wiederum kann aber negative Steuerfolgen auslösen. Abstrakt gesprochen bietet sich die Einzelrechtsnachfolge vor allem dann an, wenn der fragliche Geschäftsbetrieb nicht sonderlich komplex ist und keine erheblichen stillen Reserven aufgebaut wurden.

Grenzüberschreitende Anwachsung

Für englische LLP besteht zudem die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Anwachsung. Die LLP wird hierzu lande von manchen Freiberufler-Sozietäten genutzt, da sie die Haftung ihrer Gesellschafter effektiver beschränkt als die deutsche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Um eine Anwachsung zu erreichen, tritt der designierte Rechtsnachfolger – beispielsweise eine PartG mbB – der LLP als Partner (Member) bei. Sodann treten alle übrigen Partner aus. Da eine LLP mindestens zwei Partner haben muss, kollabiert die LLP. Ihr Vermögen geht

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die PartG mbB über. Einzelheiten sind nach englischem Recht zu prüfen. Die Anwachsung ist aber häufig schneller und unbürokratischer umsetzbar als eine grenzüberschreitende Verschmelzung.

Umzug im Ausland

Die englische Gesellschaft könnte innerhalb der EU oder des EWR umziehen. So ist etwa Irland in den Fokus gekommen, dessen Recht dem englischen ähnlich ist. Zudem ist in Irland Englisch eine Amtssprache. In Betracht kommen auch Drittstaaten, im Verhältnis zu denen die Gründungstheorie gilt. Das ist zum Beispiel aufgrund des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags von 1954 bei den USA der Fall. Ein Auslandszug mag insbesondere dann naheliegen, wenn die ausländische Rechtsform gewählt wurde, um die deutsche Arbeitnehmermitbestimmung zu vermeiden. In rechtstechnischer Sicht kommen für den Umzug sowohl ein grenzüberschreitender Formwechsel als auch eine grenzüberschreitende Verschmelzung in Betracht. Ob sie konkret zur Verfügung stehen, ist sorgfältig zu prüfen, ebenso wie das Tableau an Vor- und Nachteilen der Zielrechtsform im Zugzugsland. Häufig werden die laufenden administrativen Kosten einer Auslandsgesellschaft unterschätzt. Zudem können sich regulatorische Vorgaben des Sitzstaats mit denen in Deutschland als inkompatibel erweisen.

Fazit

Englische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland müssen sich intensiv mit den Möglichkeiten auseinandersetzen, auf den bevorstehenden Brexit zu reagieren. Einen Königsweg gibt es nicht. Vielmehr ist die beste Option für jeden Einzelfall zu ermitteln. Diese wird häufig durch steuerliche Erwägungen beeinflusst. Zudem mögen Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung einfließen. Insbesondere bei Freiberuflern, Banken und Versicherungen sind zudem regulatorische Vorgaben zu beachten. Für alle gilt jedoch, rechtzeitig zu handeln. Die entsprechenden Maßnahmen müssen vor dem Austritt Großbritanniens aus der EU abgeschlossen sein, um keine rechtlichen oder steuerlichen Nachteile zu erleiden. ●

DR. THORSTEN REINHARD

Rechtsanwalt, Notar und Partner der Noerr LLP am Standort in Frankfurt. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist das Gesellschaftsrecht, hier der Bereich Unternehmenstransaktionen sowie die Beratung von grenzüberschreitend tätigen Mandanten.

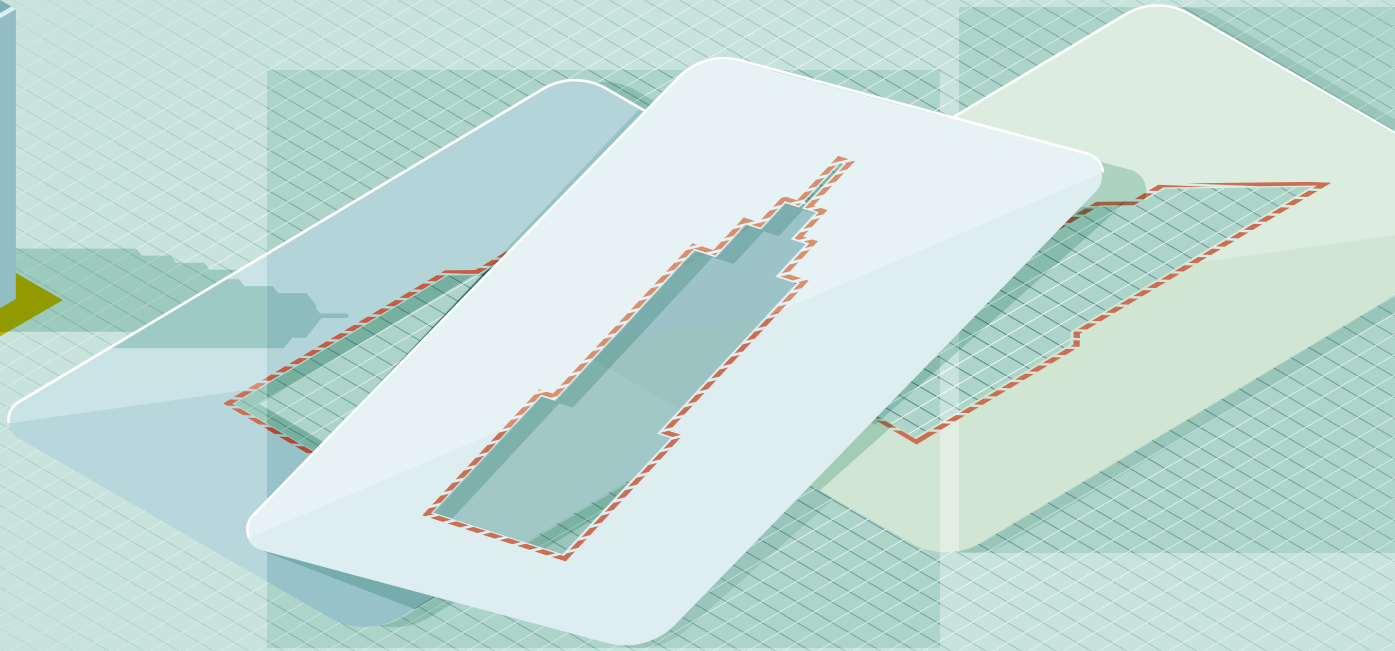
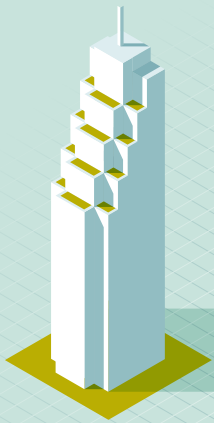
DR. FALK OSTERLOH

Rechtsanwalt und Associated Partner der Noerr LLP am Standort in Düsseldorf. Sein Schwerpunkt liegt ebenfalls im Gesellschaftsrecht sowie der Beratung bei grenzüberschreitenden Unternehmenstransaktionen.

Das Passende finden

Standard IDW S 1 | Auch den Anforderungen der Praxis bei der Bewertung kleiner und mittelständischer Betriebe muss man gerecht werden.

Autor: Christian Gerber



Die Struktur, der Aufbau sowie die Anwendung des Standards IDW S 1 (IDW S 1) zielen im Regelfall auf die Bewertung von großen und gegebenenfalls sogar kapitalmarktorientierten Unternehmen durch Wirtschaftsprüfer ab, etwa bei der Bestimmung von Abfindungen für Minderheitsaktionäre (sogenanntes Squeeze-out), der Festlegung von Verschmelzungsrelationen oder der Bestimmung von Ausgleichszahlungen (zum Beispiel bei Gewinnabführungsverträgen). Die mittelständische Mandantschaft oder Gesellschafter von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stehen regelmäßig eher nicht im Vordergrund. Als Reaktion auf die Forderungen aus der Praxis nach praktikablen Lösungsansätzen für Bewertungen solcher KMU durch den steuerlichen Allroundberater, gaben die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Hinweise zur Bewertung von KMU heraus. Nachfolgend soll das Vorgehen aus Sicht der Praxis prägnant dargestellt werden.

Hintergrund

Der IDW S 1 in seiner jetzigen Fassung gilt, abgesehen von kleineren redaktionellen Änderungen ab dem Jahr 2008 mit Einfüh-

rung des Abgeltungsteuerregimes für die Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer. Auch und insbesondere durch Rückgriff auf theoretische Preisbildungsmodelle der internationalen Kapitalmärkte (Capital Asset Pricing Model beziehungsweise Tax-CAPM) sowie die Bestimmung des Betafaktors stehen dabei große börsennotierte Unternehmen im Vordergrund. Die Berechnung von Abfindungen für KMU, die Begleitung von M&A-Transaktionen bei KMU durch den lokalen Steuerberater und nicht zuletzt auch Unternehmensbewertungen für steuerliche Zwecke, beispielsweise zum Zwecke der vorweggenommenen Unternehmensnachfolge in Abgrenzung zum im Bewertungsgesetz (BewG) geregelten vereinfachten Ertragswertverfahren, stellen den steuerlichen Berater vor alltägliche Herausforderungen. Das wirft die Frage auf, wie mit dem IDW S 1 bei der Bewertung von KMU umzugehen ist.

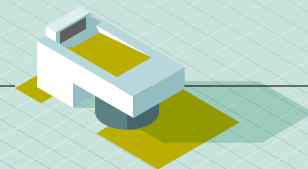
Hinweise der BStBK zur Bewertung von KMU

Die BStBK hat in Zusammenarbeit mit dem IDW Hinweise herausgegeben, die sich explizit mit der Bewertungsfragestellung von KMU auseinandersetzen und dem Praktiker nützliche Hinweise geben (Hinweise zu den Besonderheiten bei der Ermitt-


 An illustration showing a hand in a red, dotted work glove holding a white document titled "Standard IDW S1". The document is held over a stylized cityscape with several buildings of varying heights and colors (white, grey, blue). The buildings are rendered in a 3D, isometric style. The background is a light green grid pattern.

Standard IDW S1

lung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittlerer Unternehmen vom 13. März 2014 beziehungsweise IDW Praxishinweis 1/2014 (IDW-Fachnachrichten, Heft 4/2014, S. 282ff.). Häufig wird in der Praxis mit einfachen Multiplikatoren (KMU-Multiples), pauschalen KMU-Zuschlägen auf die Kapitalkosten oder insgesamt mit pauschalen Abschlägen auf den gesamten Unternehmenswert gearbeitet. All diesen Lösungsversuchen ist immanent, dass mit pauschalem Vorgehen KMU-besondere Spezifika wie fehlende Diversifikation, mangelnde Fungibilität oder schlicht fehlende Größe (so genanntes Size Premium) Rechnung getragen werden soll. Sowohl die BStBK als auch das IDW weisen darauf hin, dass solche pauschalen Zuschläge auf die Kapitalkosten oder Abschläge auf den Unternehmenswert nicht sachgerecht sind und sich mit dem CAPM nicht vereinbaren lassen. Vielmehr ist die kapitalmarktorientierte Vorgehensweise aus IDW S 1 auch bei KMU anzuwenden. Eine ausschließliche Multiplikatorenbewertung ist abzulehnen. Denn Multiples erfüllen nach IDW S 1 lediglich den Zweck ei-



ner Plausibilisierung. Eine eigenständige Bewertung ersetzen sie auch bei KMU nicht.

Besondere Anforderungen an KMU

Die Grundproblematik der Unternehmensbewertung bei KMU ist jedem Steuerberater aus einer Vielzahl von Betriebsprüfungen nur allzu gut bekannt: die Verquickung der Sphären des Unternehmenseigentümers und der Geschäftsführung, geprägt durch Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmen, Eigentümer und nahestehenden Personen. Eine trennscharfe Abgrenzung von Betrieblichem und Privatem kann oft nicht vorgenommen werden. Daneben sind weitere KMU-Besonderheiten regelmäßig gegeben. In der Dimension der verfügbaren Informationen: einfaches Rechnungswesen, eingeschränkte Informationen, vereinfachte interne Kontrollsysteme und keine Prüfungspflicht. Unternehmensplanungen weisen allenfalls rudimentäre Annahmen und Überlegungen zu einer möglichen zukünftigen Entwicklung des Unternehmens aus. KMU-Geschäftsmodelle sind durch hohe Abhängigkeiten und geringe Diversifikation von nur wenigen Kunden, Produkten oder Lieferanten geprägt. Auch die Finanzierung ist nicht mit großen Unternehmen vergleichbar: Die Eigenkapitalausstattung ist oft ungenügend (Stichwort: Gesellschafterdarlehen), und es bestehen keine Möglichkeiten, externe Finanzierungsquellen wie den Kapitalmarkt oder andere klassische Fremdkapitalgeber in Anspruch zu nehmen. Hier setzen die Hinweise der BStBK an, indem sie für die KMU-Bewertung den Grundsatz darstellen, dass bei einer objektivierten Unternehmensbewertung lediglich die dem Unternehmen innewohnende und auf einen dritten Erwerber übergehende und demnach übertragbare Ertragskraft zu bewerten ist. Rein personenbezogene Einflüsse des Eigentümers auf die Ertragskraft sind hingegen zu eliminieren. Umgesetzt wird das mit dem Modell der abschmelzenden Ertragskraft.

Modell der abschmelzenden Ertragskraft

Eine Standardtypisierung aus IDW S 1 ist der Verbleib oder ein gleichwertiger Ersatz des vorhandenen Managements. Bei personenbezogenen KMU führt die Personenabhängigkeit unter Umständen dazu, dass Erfolgsfaktoren an den Eigentümer gebunden und damit nicht vollständig oder allenfalls temporär auf einen Erwerber übertragbar sind. Bei der Bewertung von KMU ist eine solche Eigentümerabhängigkeit durch entsprechende Modifikationen zu berücksichtigen: Bei einem geringen Modifikationsbedarf und vollständiger Übertragbarkeit der Ertragskraft kann die Bewertung unter der Going-Concern-Prämisse erfolgen. Einzelne GuV-Positionen sollten auf erforderliche Anpassungen reduziert werden, wie etwa die Berücksichtigung eines

adäquaten Unternehmerlohns, fremdübliche Mieten und Finanzierungsbedingungen bei Gesellschafterdarlehen oder der Stellung von Sicherheiten. Ein hoher Modifikationsbedarf ist anzunehmen, wenn die Dauerhaftigkeit der Kombination aus materiellen und immateriellen Vermögenswerten nicht gegeben ist. Die Ertragskraft des wirtschaftlichen Verbunds muss dann vielmehr neu geschaffen werden. Die KMU-Bewertung sollte dann von einem Abschmelzen der bewertungsrelevanten Überschüsse in den Planjahren ausgehen. Anhaltspunkte für die Bestimmung der Abschmelzrate und des Abschmelzzeitraums hängen von den Verhältnissen des zu bewertenden Unternehmens sowie unter Umständen auch von seinem Branchenumfeld ab. Insbesondere eine Orientierung am voraussichtlichen Fortbestand der bestehenden Kundenbeziehungen kann Anhaltspunkte für eine Analyse anbieten, etwa durch:

- Vertragslaufzeiten und erwartete Vertragsverlängerungen,
- typische Produktlebenszyklen,
- voraussichtliche Handlungen von Wettbewerbern und Konkurrenten,
- dem Zeitraum der Abhängigkeit des Kunden (wirtschaftlich, rechtlich, technisch) und
- demografische/biometrische Aspekte hinsichtlich der bestehenden Kundenstruktur.

Der Herausforderung der Ermittlung adäquater Kapitalkosten für KMU kann durch Analyse von Branchen- oder Industriebetafaktoren begegnet werden, wenn beispielsweise eine Einordnung in eine homogene Branche oder Industrie möglich ist. Ferner bietet sich die Analyse einer möglichst großen Zahl börsennotierter Unternehmen an, die eine möglichst hohe Übereinstimmung mit dem zu bewertenden Unternehmen aufweisen. Hilfsweise können auch vergleichbaren Risikofaktoren, insbesondere vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsstufen, herangezogen werden.

Praxishinweis

Die Komplexität der Bewertung von KMU bleibt auch mit den Hinweisen der BStBK bestehen. Die Praktiker-Hinweise helfen dem erfahrenen Steuerberater. Hier ist insbesondere das Modell der abschmelzenden Ertragskraft zu nennen. Die Klarstellung, dass pauschale Vorgehensweisen bei kritischen Fällen, etwa einer steuerlichen Bewertung, unterbleiben sollten, ist wichtig. ●

CHRISTIAN GERBER

Wirtschaftsprüfer bei der I-ADVISE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit Standorten in Düsseldorf sowie Frankfurt am Main auf die Begleitung von Transaktionen und die Durchführung von Unternehmensbewertungen spezialisiert ist.

Wechsel im Personalvorstand

Nachfolge | Zum 1. Juli 2018 hat Julia Bangerth das Amt von Jörg von Pappenheim übernommen.



JULIA BANGERTH

Der bisherige Amtsinhaber scheidet damit nach 14 Jahren Vorstandstätigkeit aus und wird sich in Zukunft voll auf seine Tätigkeiten als Anwalt und Berater konzentrieren. Julia Bangerth ist seit 2016 als Mitglied der Geschäftsleitung und Leiterin des Personalbereichs tätig. In den gut zwei Jahren hat sie bereits wesentliche Impulse für eine zukunftsweisende Personalarbeit gesetzt. Neben dem Ressort Personal wird sie unter anderem auch die Bereiche Facility Management und internationale Märkte übernehmen. Bevor die Volljuristin zur DATEV kam, arbeitete sie bei dem international tätigen Consulting- und Engineering-Unternehmen Pöyry PLC in verschiedenen Führungspositionen, zuletzt war sie kaufmännische Geschäftsführerin und Vice President HR Central Europe.

Neuer Vorsitzender des Aufsichtsrats

Führungswechsel | Am 29. Juni hat der DATEV-Aufsichtsrat Nicolas Hofmann zum Vorsitzenden gewählt.



NICOLAS HOFMANN

Der bisherige Amtsinhaber, Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, scheidet nach zwölf Jahren aus. Nicolas Hofmann, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht übernimmt den Vorsitz nach bereits zwei Jahren Tätigkeit im Aufsichtsrat. Zuvor war er von 2008 bis 2010 und 2016 bis zu seinem Wechsel in den Aufsichtsrat Mitglied der Vertreterversammlung der DATEV. Er wurde 2004 zum Steuerberater bestellt und leitet seine eigene Steuerberatungsgesellschaft. Von der Vertreterversammlung am 29. Juni in Nürnberg wurden zudem drei Sitze auf der Mitgliederseite im Aufsichtsrat neu bestimmt: Wiedergewählt wurden Nicola Zell (RA/FAStR, Bergheim) sowie Sabine Wirsching (StB, Höchberg) – neu in den Aufsichtsrat kommt Dipl.-Kfm. Wolfgang Wagner (StB/WP, Weiden).

Zustimmung zur Satzungsänderung

Weichenstellung | Die gewählten Vertreter der DATEV-Mitglieder haben am 29. Juni in Nürnberg auf der 49. ordentlichen Vertreterversammlung beschlossen, die Satzung der DATEV eG zu ändern.

In der Meistersingerhalle in Nürnberg stimmten 79,36 Prozent der Delegierten für einen Vorschlag zur Änderung der Satzung, den der DATEV-Vorstand eingebracht hatte.

Die Änderung ermöglicht der DATEV eG den Geschäftsbetrieb mit sonstigen Nichtmitgliedern. Die bisherige Satzung hatte eine solche Geschäftsbeziehung noch für unzulässig erklärt. Damit sind

die Grundlagen dafür geschaffen, dass DATEV im Rahmen des sogenannten Steuerbürger-Szenarios nicht beratenen Privatpersonen über eine Plattform einfache Leistungen zur Steuerdeklaration anbieten und so den Kontakt zum steuerlichen Berater anbahnen könnte.

Der Vorstandsvorsitzende der DATEV eG Dr. Robert Mayr dankte den Vertretern für das entgegengebrachte Vertrauen:

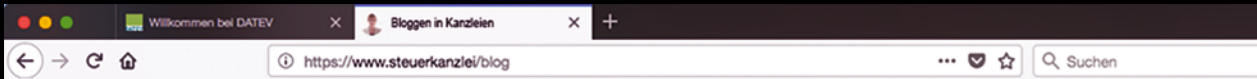
„Ich sehe das Votum als Bestätigung für den eingeschlagenen Kurs und als Auftrag, die Genossenschaft im Interesse unserer Mitglieder zukunftsfähig für die Herausforderungen der digitalen Transformation zu machen“, so Dr. Mayr im Anschluss an die Abstimmung.

Informationen für Mitglieder:

www.datev.de/plattformstrategie

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 | Fax: +49 911 147-01705 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Prof. Dr. Peter Lutz (München), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Jens Sommerfeld, Dana Zeber-Purcz | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG, Adobe Stock **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | Fax: +49 911 14704208 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 51.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

**MEIKE LEOPOLD,**Kommunikationsberaterin und
Social-Media-Pionierin,www.start-talking.de

Nutzen Sie das Internet



Soziale Netzwerke | In puncto Social Media ist bei Kanzleien noch viel Luft nach oben, lautet das Fazit einer Berliner Marketingagentur. Sie hatte sich im Rahmen einer Befragung mal genauer angesehen, wie die steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratungsszene mit ihren Social-Media-Aktivitäten abschneidet.

Interview: Astrid Schmitt

Die 20 umsatzstärksten Wirtschaftskanzleien wurden hinsichtlich ihres Engagements in den sozialen Medien befragt. Das Ergebnis war ermutigend. Nur knapp die Hälfte nutzt beispielsweise Facebook und kommt dabei nicht mal auf 1.500 Fans im Schnitt. Warum? Weil in Kanzleien gemeinhin fachliche Nüchternheit den Tag bestimmt, in sozialen Netzwerken aber Emotionen gefordert werden? Dabei ist der Schritt in die direkte Interaktion mit den Mandanten, potenziellen Mitarbeitern oder Dienstleistern eine Chance, die auf Außenwirkung, Image und Bindung einzahlt. Der Nutzen von Social Network ist anscheinend vielen Beratern noch unklar. Die einzelnen sozialen Medien erfüllen unterschiedliche Ziele und verfolgen ganz eigene Zwecke: unterhalten, informieren, vernetzen oder persönliche Bindungen aufbauen. Nicht jeder Social-Media-Kanal eignet sich daher für jeden Zweck und jede Kanzlei. Wer mit juristischen oder steuerlichen Themen unterhalten will oder hin und wieder einen Blick hinter die Kulissen zulassen möchte, ist gegebenenfalls bei Facebook und Instagram gut aufgehoben. Xing hingegen eignet sich besser zum klassischen Vernetzen, und bloggen sollte wiederum, wer Spezialwissen weitergeben und authentisch wahrgenommen werden will. Im Rahmen der Serie Social Media in Kanzleien stellen wir Ihnen in den nächsten Ausgaben die Kanäle Instagram und Facebook vor und updaten Ihr rechtliches Wissen rund um den Like-Button. In dieser Ausgabe sprechen wir mit der Kommunikationsberaterin und Social-Media-Pionierin Meike Leopold über Blogs. Sie war eine der Ersten, die einen Corporate Blog aufgebaut und betrieben hat und gehört bis heute zu den wichtigsten Strateginnen rund um das Thema Online-Tagebücher.

DATEV magazin. Was ist ein Blog?

Meike Leopold: Der Begriff wurde in den 1990er-Jahren geprägt und ist aus Web und Log zusammengesetzt. Die Idee war es, ein

Logbuch des Internets zu kreieren, indem man Links aus dem Internet gesammelt hat, um das Internet in den Zeiten vor Google und Co. zugänglicher zu machen. Heute ist ein Blog eine dynamische Webpräsenz, auf der im Vergleich zu eher statischen Websites verhältnismäßig viele neue Inhalte veröffentlicht werden. Neue Beiträge erscheinen umgekehrt chronologisch, also der neueste Beitrag (Post) steht ganz oben auf dem Blog. Ein Prinzip, das auf den meisten sozialen Netzwerken übernommen wurde.

Wie finde ich Blogs?

Es gab eine ganze Reihe spezieller Suchmaschinen wie bloggerei.de oder Trusted Blogs. Bis 2014 gab es von Google eine eigene Blog-Suche, die leider eingestellt wurde. Man findet Blog-Inhalte aber auch ganz regulär in der Trefferliste der Suchmaschinen. Eine dritte Möglichkeit ist noch, sich Blog-Rankings anzusehen, also Listen, die beispielsweise die zehn beliebtesten Fashion- oder Reise-Blogs vorstellen.

Worüber wird gebloggt?

Es gibt kaum ein Thema, über das heute nicht gebloggt wird. Laut Statista gibt es weltweit aktuell über zwei Millionen Blogger und Menschen, die sich für Blogs interessieren.

Dabei geht die Bandbreite der Online-Tagebücher von Mode über Reise bis Essen; aber natürlich gibt es auch sehr besondere, fast nerdige Blogs mit speziellen Themen wie Technik oder Auto-Tuning, die sich nur auf einen bestimmten Bereich konzentrieren.

Warum sind Blogs so interessant zu lesen?

Content is King. Blogs per se sind nicht interessanter als andere Inhalte, die man im Internet finden kann. Gut gemachte Blogs profitieren heute aber mehr denn je von Expertenwissen. Das gilt im Speziellen für Unternehmens-Blogs – zum Beispiel über Steu-

ern oder Recht. Dabei spielt sicherlich der authentische und auch persönliche Stil sowie Meinungsstärke eine tragende Rolle, denn das fehlt den meisten Hochglanzmagazinen im Internet.

Gerade für Unternehmen ist die persönliche Tonalität von Blogs und der Blick hinter die Kulissen eine gute Chance, mehr Profil zu zeigen. Das macht sie authentischer und anfassbarer.

Welche Voraussetzungen gibt es, um einen Blog zu führen?

Prinzipiell kann sich jeder dank einfachster Technik und intuitiver Software wie Wordpress oder Tumblr innerhalb einer Stunde einen Blog zusammensetzen. Die echten Herausforderungen liegen woanders, nämlich im Kommunikationskonzept: Denn nur, wer weiß, worüber und wie er im Blog sprechen will, kann langfristig erfolgreich sein. Diese Prämisse ist besonders für Unternehmen wichtig! Ein zweiter wichtiger Punkt ist gute Planung. Blogger mit speziellen Themen, wie es bei Steuern und Recht etwa der Fall ist, benötigen unbedingt einen Redaktions- und Themenplan – sonst geht ihnen nämlich schnell die Luft aus. Und zu guter Letzt müssen natürlich noch die nötigen Ressourcen vorhanden sein, um genügend Inhalte einbringen zu können.

Wie aufwendig ist es, einen Blog zu führen?

Das kommt auf den Stellenwert, das Budget und die Ziele an. Es gibt Unternehmen, die haben einen Blog-Verantwortlichen, der sich um alles kümmert; es gibt aber auch solche mit mehrköpfigen Redaktionen. Beim Bloggen gilt: Qualität geht vor Quantität! Lieber einen relevanten Post pro Woche als drei mittelpträgige. Generell ist es auf jeden Fall so, dass die Suchmaschinen eine regelmäßige Frequenz beim Bloggen honorieren.

Welche Vorteile hat es, einen B2B-Blog zu führen?

Ein Blog bietet – über die Website hinaus – die Möglichkeit, einen öffentlichkeitswirksamen Kanal zu betreiben, der für mehr Sichtbarkeit und Präsenz im Markt sorgen kann. Außerdem verbessert er die Sichtbarkeit und Präsenz des Unternehmens in den Suchmaschinen.

Gibt es Tabuthemen für Unternehmens-Blogs?

Alles ist erlaubt, außer Mitbewerber-Bashing, fragwürdige politische Ansichten, Werbeparolen oder Selbstlob! Das möchte niemand lesen. In Blogs geht es um nützliche Informationen mit Mehrwert, und das ist Werbung genug für das eigene Unternehmen beziehungsweise die Kanzlei.

Einen guten Blog macht aus ...

... dass derjenige, der den Blog sucht, genau den Nutzen findet, den er erwartet. Das bedeutet, dass auch wirklich gehalten wird, was versprochen wurde. Ein Blog sollte dem Leser zugewandt agieren und diesen über persönliche Ansprache stärker reinholen. Für den Dialog ist selbstverständlich die Kommentarfunktion ganz wichtig. Unternehmen, die die Kommentarfunktion geschlossen haben, sind oft eher auf dem Weg zum Online-Magazin. Kurzum: Ein Blog ist gut zu finden, nutzerfreundlich,

authentisch. Auf der technischen Seite muss er schnell laden und auf allen Endgeräten leicht zu bedienen und gut lesbar sein.

Wie geht man das Thema Blog praktisch an?

Denken Sie vor dem Start über die Strategie nach und machen Sie sich klar, was der Blog leisten soll: Möchten Sie sichtbarer werden, Bewerber finden, Meinungsführer werden, sich mit anderen Experten austauschen? Dann machen Sie sich im nächsten Schritt an die Themenplanung, damit Sie nicht gleich in der zweiten Woche ohne Beiträge dastehen. Am besten ist es, sich gleich mehrere Kollegen mit ins Boot zu holen, damit Sie gemeinsam mehr PS auf die Straße bringen.

Ganz am Ende machen Sie sich über die Technik Gedanken – denn die ist letztlich das kleinste Problem.

Welche Plattform eignet sich am besten, um einen Blog zu erstellen?

Oft machen es die Unternehmen davon abhängig, ob das bestehende CMS einen Blog unterstützt. Wordpress ist die größte Plattform (33 Prozent aller Blogs weltweit laufen damit) und wird ständig weiterentwickelt.

Was kostet das Führen eines Blogs?

Ein Blog wird auf jeden Fall immer Zeit und damit Ressourcen kosten. Allein der Aufbau dauert: Konzept, Design, Technik. Hinzu kommen die laufenden Ausgaben für Blog-Redakteure oder vielleicht auch Externe, die Inhalte zuliefern.

Vieles lässt sich auslagern, und unter Umständen kann auch eine Kommunikationsberatung sinnvoll sein (Stichwort Geburtshilfe). Ich empfehle jedoch, einen Blog lieber nicht ganz aus der Hand zu geben, schließlich will ein Corporate Blog hinter die Kulissen blicken lassen; und dafür muss er intern von einer engagierten Redaktion gesteuert werden. Je fachlicher es aber wird und je mehr es um Content Marketing geht, desto mehr lässt sich theoretisch auslagern. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin



5 TIPPS FÜR BLOGGER-NEULINGE

1. Strategische Herangehensweise: Konzept und Strategie sorgen dafür, dass das Blog mit dem richtigen Fokus startet.
2. Ressourcen für Redaktion: Regelmäßig guten Content erstellen, der relevant ist für die Leser, die ich erreichen möchte.
3. Mut zur Authentizität: Mut zur eigenen Stimme mit Wiedererkennungswert.
4. Erfolge messen: Eine regelmäßiger Check des Erreichten auf Basis der Ziele hält Sie auf Kurs.
5. PR für den Blog: Eine sorgfältige Vernetzung und Vermarktung des Blogs ist erfolgskritisch.

Verhandeln ist das halbe Leben



Fotos: Jack Nasher

Verhandlungstaktik | Wer geschickt und effektiv verhandelt, bekommt, was er will. Verhandlungstaktiken sind auch für Steuerberater im Umgang mit Mandanten, Finanzbeamten oder Bankern wichtig. Ein Gespräch mit dem Verhandlungsprofi Prof. Dr. Jack Nasher über Orangen, schlechte Kompromisse und darüber, was das alles mit einer guten Ehe zu tun hat.

Interview: Monika Stuart-Houghton

DATEV magazin: Wie bereitet man sich am besten auf eine Verhandlung vor?

JACK NASHER: Bevor ich in eine Verhandlung gehe, muss ich zunächst wissen, wie die Alternative aussieht, wenn dieser Deal platzt. In Harvard hat man dafür den Terminus BATNA geprägt: Best Alternative To a Negotiated Agreement. Auf gut Deutsch: Plan B. Ich muss genau wissen, wie weit ich gehen kann. Und nach meiner Erfahrung ist das der wichtigste Punkt. Denn oft wissen die Leute gar nicht, was sie wollen, und reagieren nach Bauchgefühl am Verhandlungstisch und sagen oft Nein, wenn sie Ja sagen sollten, obwohl diese Alternative schlechter für sie ist, oder nur, weil sie die Person einfach nicht mögen.

Das Harvard-Konzept ist die Methode des sachbezogenen Verhandeln. Können Sie uns das bitte kurz erläutern?

Der Kern der Harvard-Methode ist schnell erklärt mit einem berühmten Beispiel: Zwei Schwestern streiten um eine Orange, es wird lauter und lauter, und schließlich greift die Mutter ein und schneidet die Orange in zwei Hälften – eine scheinbar gute Lösung. Aber eine Lose-lose-Situation, denn jede bekommt nur die Hälfte von dem, was sie eigentlich wollte. Und was wollen die beiden? Nun, die eine Schwester möchte sich einen Saft pressen, die andere aber möchte einen Kuchen backen und benötigt die Schale. Wie so oft in Verhandlungssituationen widersprechen sich die Interessen der beiden gar nicht – man muss nur fragen.

Was bedeutet das konkret?

Wichtig ist, die Interessen der beiden Verhandlungspartner zu ergründen, anstatt sich auf die Verhandlungspositionen zu kaprizieren. Positionen nämlich, so die Harvard-Methode, sind nichts anderes als Symptome von Interessen. Statt sich voreilig auf das zu konzentrieren, was ich oder der andere will, sollten wir einen Schritt zurücktreten und fragen, was unser eigentliches, dahinterstehendes Interesse ist.

Bei Verhandlungen in Anwaltskanzleien habe ich oft gehört: „Kommen Sie mir nicht mit dem Harvard-Konzept, das bedeutet Win-win. Wir vertreten aber nur eine Partei und möchten, dass diese gewinnt.“ Hier liegt häufig das

grundlegende Missverständnis, dass wir denken, wenn der eine gewinnt, muss der andere verlieren.

Sie behaupten: „Jede Macht geht bei einem Deal von Ihnen aus.“ Eine gewagte These?

Wir neigen dazu, zu glauben, wir seien in der schwächeren Position. Beispiel: Als ich für Autozulieferer verhandelt habe, dachte ich, jetzt befinden wir uns in der ganz schwachen Position gegen mächtige Autohersteller wie BMW oder Daimler. Später habe ich für die mächtigen Autohersteller gearbeitet und gelernt, dass die sich gar nicht so mächtig fühlen. Die Autohersteller haben gesagt, wir können keine Autos bauen, wir sind völlig abhängig von den Zulieferern. Vielleicht beliefern die einen anderen Hersteller vor uns oder bieten denen ihre Innovationen zuerst an. Jeder denkt immer, der andere hätte mehr Macht in der Verhandlung.

Woran liegt das?

An einer falschen Wahrnehmung. Wir sehen in Verhandlungen immer unsere eigenen Ängste und Zwänge und vergessen dabei, dass der andere einen guten Grund dafür hat, mit uns hier zu sitzen. Das ist in

den meisten Fällen keine Gnade, sondern auch er will etwas von uns. Die Macht, die der andere über uns hat, ist immer die Macht, die wir ihm geben. Auch wenn er noch so hart verhandelt und mich einschüchtert: Wenn ich nicht mitspiele, hat er gar nichts.

Die Macht, die der andere über uns hat, ist immer die Macht, die wir ihm geben.

Warum verlieren beide Seiten bei einem Kompromiss?

Die Definition von Kompromiss lautet, dass 100 Prozent aller Beteiligten 50 Prozent von dem aufgeben, was sie eigentlich wollen. Oder 40 oder 60 Prozent.

Ich habe den Virgin-Gründer Richard Branson einmal gefragt, wie er verhandelt und was für ihn eine gute Verhandlung ist. Er sagte, früher habe er den Fehler gemacht, sich auf Positionen zu beschränken und alles aus einem Deal herauspressen zu wollen. Jetzt weiß Branson, dass eine gute Verhandlung wie eine gute Ehe ist. Man sollte zusammen gedeihen und gegenseitig voneinander profitieren, also sich mit dem Verhandlungspartner hinsetzen und fragen, was kannst du mir geben, was für mich wertvoll aber für dich billig ist – und umgekehrt.

Warum ist die erste Zahl in einer Verhandlung entscheidend?

Egal, ob es um den Preis, Stundensatz oder die Anzahl an verkauften Beratungstagen geht. Man sollte den anderen niemals das erste Angebot machen lassen. Denn die erste Zahl, die im Raum steht, ist entscheidend. Am besten nennen Sie eine Zahl, die nahezu unverschämt ist. Ähnlich wie bei der Beweislastumkehr muss der Verhandlungspartner dann jeden Schritt nach unten begründen. Also, wenn ich die höchste Zahl – zum Beispiel einen Preis – in den Raum werfe, bin ich in der komfortablen Lage, dass der andere die Arbeit machen muss. Wenn umgekehrt jemand etwas von mir kaufen möchte, und er die erste sehr niedrige Zahl in den Raum wirft, dann wird es für mich sehr schwierig, die Zahl nach oben zu drücken.

Woran erkenne ich, dass ich gut verhandelt habe?

Ich habe gut verhandelt, wenn ich nahe an meinem Ziel bin. Ziele setzt man sich am besten sehr hoch. Mein Ziel erreiche ich fast nie. Wenn ich also besser als mein BATNA und relativ nah an meinem Ziel bin, dann war die Verhandlung erfolgreich. Wenn ich mein Ziel erreiche, dann ärgere ich mich, weil es dann zu niedrig gesetzt war.

Hört sich insgesamt an, als wäre Verhandeln etwas für ganz harte Jungs. Wie verhandeln denn Frauen?

Viele Frauen haben eine regelrechte Aversion gegen das Verhandeln. Es gibt irgendwie eine Bremse. Auch in der westlichen Welt. Es gilt nicht als ladylike, zu verhandeln und gerade Männern ihren Status streitig zu machen. Eine vielbeachtete Publikation mit dem Titel Women don't ask von Linda Babcock und Sara Laschever zeigt, dass 57 Prozent der Männer über ihr Einstiegsgehalt verhandeln, aber nur sieben Prozent der Frauen es ihnen gleichtun. Diejenigen, die handeln – ganz unabhängig vom Geschlecht – erhalten im Durchschnitt über 4.000 Dollar mehr im Jahr.

Wie lässt sich das ändern?

Ein einfacher Trick, um Frauen doch zum Verhandeln zu bringen, ist das Wort verhandeln zu vermeiden. „Fragen Sie nach mehr Gehalt“ statt „Verhandeln Sie über Ihr Gehalt“ klappt deutlich besser. Mit anderen Worten: Frauen handeln vor allem dann nicht, wenn der Begriff Verhandlung im Raum steht. Eine Reihe von Studien, wie die von Laura Kray und ihren Kollegen, haben gezeigt, dass Frauen viel besser darin sind, die Interessen des anderen zu ergründen – eine Schlüsselfähigkeit der effektiven Verhandlungsführung. Auch haben Frauen eher den Blick für das große Ganze, Männer hingegen wollen tendenziell gewinnen, was keine effektive Verhandlungsstrategie ist. Frauen sind eigentlich die besseren Verhandler, da sie sich nicht in Details und auf Nebenkriegsschauplätzen verzetteln. Sie müssen es nur tun.

Zum Schluss noch ein kurzer Ausblick: Wie werden wir in 20 Jahren verhandeln?

Einkäufer werden das sicher sehr technisch lösen, weil sie den menschlichen Faktor eliminieren wollen. Durch zwischenmenschliche Beziehungen kommt es oft zu Entgegenkommen. Ein Maß an Digitalisierung gibt es schon heute, gerade bei Großunternehmen, und sie wird in Zukunft sicher noch verstärkt auftreten. Aber sicherlich wird es noch viele Deals geben, bei denen die menschliche Komponente ausschlaggebend bleibt. Das will ich jedenfalls hoffen. ●

MONIKA STUART-HOUGHTON

Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

PROF. DR. JACK NASHER

studierte und lehrte an der University of Oxford. Professor an der Munich Business School. Leitet das NASHER-Verhandlungsinstitut, das Seminare und Vorträge bietet, die Erkenntnisse aus den Bereichen Psychologie, Jura und Wirtschaft vermitteln. Er berät weltweit Unternehmen in Verhandlungsfragen. Seine Bücher erschienen von China bis Russland. Er war Gast in über 100 Radio- und TV-Sendungen, unter anderem Stern-TV, TV-Total und Planet Wissen.



DATEV-ANWALTSFORUM

Am 25. Oktober 2018 in Hamburg unter dem Motto: „Gut verhandeln – erfolgreich bleiben“

Prof. Dr. Jack Nasher wird als Vortragsredner auftreten. Profitieren Sie darüber hinaus von wertvollen, praxisbezogenen Tipps und erleben Sie einen informativen Nachmittag in einem ganz besonderen Ambiente. Nutzen Sie zugleich die Gelegenheit zum Informationsaustausch mit Kollegen, DATEV und weiteren Partnerunternehmen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.datev.de/anwaltsforum

Interview: App Abschlussprüfung mobil

Das spart Zeit und Geld

Wirtschaftsprüfung | Mit der App Abschlussprüfung mobil können Wirtschaftsprüfer alle Dokumente, die für die Abschlussprüfung relevant sind, schnell und digital aufnehmen und verarbeiten. In der ECOVIS RTS in Baden Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG begann die Geschichte der App. Andreas Tischler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht, erläutert im Interview, warum seine Kanzlei auf die DATEV-Lösung setzt und damit gut fährt.



ANDREAS TISCHLER

Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater und Fachberater für inter-
nationales Steuerrecht

DATEV magazin: Die Idee zur App Abschlussprüfung mobil wurde in Ihrer Kanzlei geboren. Wie kam es dazu?

ANDREAS TISCHLER: Unsere Kanzlei hat bereits seit einigen Jahren als Referenzkanzlei ein sehr gutes und enges Verhältnis zur DATEV. Wir verstehen uns als Anwender, der seinen Systemanbieter aktiv unterstützen möchte, um für uns die bestmögliche Performance zu erreichen. Aufgrund der vielfältigen Kundenwünsche, deren Umsetzung die DATEV sorgfältig und immer wieder aufs Neue abwägen muss, gelingt uns dies nicht immer, vor allem nicht in dem Zeitraum, den wir uns vorstellen. Unsere Anliegen im Sinne von nutzenstiftenden Verbesserungsvorschlägen werden von DATEV sehr geschätzt. Das zeigte sich auch darin, dass wir bereits mehrere Mitarbeiter der Entwicklungsabteilung von der DATEV quasi als Praktikanten in unseren Kanzleiablauf einbinden durften. Auch zur Wirtschaftsprüfungsabteilung der DATEV pflegen wir seit Jahren einen engen Kontakt. So war es für uns selbstverständlich, dass auf Anfrage der DATEV eine Mitarbeiterin der Entwicklungsabteilung über einen gewissen Zeitraum an unseren Abschlussprüfungen aktiv mitarbeiten durfte. Da wir bei diesen Aufträgen im Wesentlichen digital arbeiten, hatten wir das Problem, die entsprechenden Prüfungsnachweise, die uns in Papierform vorgelegt wurden, ohne großen Aufwand zu digitalisieren. Die Idee zur Entwicklung der App Abschlussprüfung mobil wurde zu diesem Zeitpunkt geboren.

Wie genau haben Sie die App in Ihrer Kanzlei im Einsatz?

Wie bereits erwähnt sieht sich die Geschäftsleitung unserer Kanzlei seit jeher in einer Vorbildfunktion für unsere Mitarbeiter für den Digitalisierungsprozess, der in den letzten Jahren vehement an Geschwindigkeit zugenommen hat. Wir sind der Auffassung, dass wir in diesem Thema sehr viel weiter als unsere Mitbewerber sind. Dieser digitale Fortschritt ist auch der Grund für die wachsenden Marktanteile und die steigende Anzahl von Neumandanten, die wir jedes Jahr gewinnen konnten und noch gewinnen werden. Neben der App Upload mobil, die es ermöglicht, Papierbelege über das Smartphone zu fotografieren und direkt digital über Unternehmen online in das Buchhaltungsprogramm Kanzlei-Rechnungswesen zu übertragen, setzen wir auch die App AP

mobil im Bereich Wirtschaftsprüfung ein. Zum Einsatz kommen iPads der neuesten Generation oder auch iPhones.

Welche Vorteile haben Wirtschaftsprüfer durch die Nutzung der App?

Die Vorgehensweise ermöglicht es uns, Dokumente oder Bilder direkt ohne großen Aufwand in unsere Ablagestruktur zu transferieren, um die digitalen Arbeitspapiere damit zu verknüpfen. In der Wirtschaftsprüfung arbeiten wir nunmehr ohne Papierakte. Das mühsame Kistenschleppen der Jahres- und Vorjahresordner gehört endlich der Vergangenheit an. Schnelle Recherchen und entsprechende Informationsgewinnung über Vorjahresprüfungen sind nunmehr von jedem autorisierten Mitarbeiter rasch und von jedem Ort aus möglich. Bei Inventurprüfungen können direkt Fotos mit Datums- und Zeitangabe von den aufzunehmenden Inventaren als Nachweise der Inventuraufnahme angefertigt werden. Das spart Zeit und damit Geld in einem Umfeld von Prüfungshonoraren, die aufgrund der zunehmenden Qualitätskontroll- und Dokumentationspflichten zunehmend enger kalkuliert werden müssen.

Welche Features wünschen Sie sich für die weitere Entwicklung der App?

Ich wünsche mir eine unkomplizierte Diktierfunktion mit Spracherkennung, die es auf einfachste Art ermöglicht, Aktenvermerke zu erstellen, um diese dann in die Aktenstruktur einzubinden oder Texte durch Diktat direkt in die Arbeitspapiere einzufügen.

MEHR DAZU

Weitere Informationen zur App Abschlussprüfung mobil finden Sie unter www.datev.de/ap-mobil

Kontakt: Fragen zur App Abschlussprüfung mobil beantwortet der Programmservice Abschlussprüfung
Telefon: +49 911 319-37891
E-Mail: abschlusspruefung@service.datev.de

Kassen-Nachschau

Sind Ihre Mandanten vorbereitet?

Präsenzseminar | Am 1. Januar 2018 wurde es ernst. Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde zu diesem Zeitpunkt die Kassen-Nachschau (§ 146b AO) eingeführt. Sie verleiht Prüfern weitreichende Möglichkeiten zur Einsichtnahme in den Datenbestand der Kassensysteme.

Ob Restaurants, Taxiunternehmen, Friseurbetriebe oder Apotheken: Durch die unangekündigte Kassen-Nachschau hat die Finanzverwaltung bargeldintensive Betriebe auf dem Zettel. Laut Gesetz kann sie bei Feststellungen ohne Prüfungsanordnung zur Vollprüfung übergehen. Ihre Mandanten haben dann keine Chance, sich auf die Betriebsprüfung vorzubereiten.

In dem halbtägigen Seminar – Kassen-Nachschau, sind Ihre Mandanten vorbereitet? – erhalten Sie einen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen.

- Wer steht im Fokus der Kassen-Nachschau?
- Rechte der Finanzverwaltung und Rechte des Steuerpflichtigen
- Datenzugriff (Import, Export)
 - Welche Prüfungsmethoden werden praktiziert?
 - Übergang zur Vollprüfung
 - Auswertungen von Kassensystemen mit Unterstützung von DATEV-Datenprüfung

Termine 2018:

- 19.09. in Stuttgart
- 20.09. in Nürnberg
- 21.09. in Leipzig
- 26.09. in Frankfurt
- 27.09. in Dortmund
- 28.09. in Bremen

MEHR DAZU

Weitere Infos und Anmeldung:

Seminar Kassen-Nachschau, sind Ihre Mandanten vorbereitet,
Art.-Nr. 78082

Ansprechpartnerin:

Tatiana Kipke
Tel.: +49 911 319-40867
E-Mail: apveranstaltungen@service.datev.de



Anbahnungsplattform

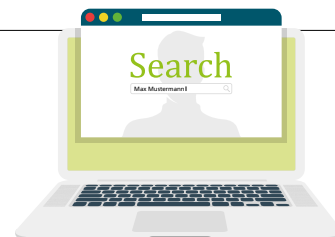
Jetzt Kanzleiprofil anlegen

Ab August | Der aktuelle Mitglieder-Suchservice hat einen Nachfolger.

Noch nie war Kanzleimarketing so einfach. Mit einem Nachfolger des bisherigen Mitglieder-Suchservices bietet DATEV nicht nur eine zeitgemäße Vermarktungs-, sondern auch Kooperationsplattform für alle Dienstleistungen rund um die Kanzlei im Zusammenspiel mit dem potenziellen Mandanten. Und das kostenlos.

Einen Mitglieder-Suchservice stellt DATEV bereits seit Jahren zur Verfügung. Die Anbahnungsplattform führt das bestehende Angebot weiter, mit einem neuen Design und mehr Möglichkeiten. Was dazu führt, dass bestehende Einträge nicht übernommen werden können und neu angelegt werden müssen.

Das Profil kann jedes Mitglied selbst anlegen und Inhalte formulieren. So lassen sich beispielsweise Schwerpunkte im Dienstleistungsportfolio angeben, die bei der Suche besonders berücksichtigt werden. Auch lässt sich anders als beim bisherigen Mitglieder-Suchservice hinterlegen, von welchen Wunschmandanten und in welchem Zeitraum man gefunden werden möchte. Die Anbahnungsplattform zielt bewusst auf die Digital Natives, Privatpersonen sowie Unternehmer. Denn sie werden auf der Suche nach einem Steuerberater, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer ganz



selbstverständlich das Internet nutzen. Ein Eintrag in der neuen Suche der Anbahnungsplattform unterstreicht die Zukunftsfähigkeit der Kanzlei. Hinterlegt werden kann das Kanzleiprofil ab August mit Freigabe der DATEV-Programme 12.0. Ab Herbst wird der Suchservice dann für Suchende freigegeben. Bis dahin bleibt die Suche mithilfe des bisherigen Mitglieder-Suchservices bestehen.

MEHR DAZU

Details inklusive aller Informationen zum Anlegen des Kanzleiprofils finden Sie unter
www.datev.de/mitgliedersuchservice

DATEV-Wissen

Machen Sie Ihren Azubi fit für DATEV

Preisnachlass | Mit dem Azubipaket sparen Sie 20 Prozent bei Präsenz- und Online-Seminaren zu den DATEV-Programmen.

Das Seminarpaket DATEV-Wissen für Auszubildende ist speziell für Auszubildende zum Steuerfachangestellten konzipiert und hilft bei der Einarbeitung in die DATEV-Programme. Mit dem darin enthaltenen Gutscheineheft erhalten Sie Präsenz- und Online-Seminare 20 Prozent günstiger. Die Seminare behandeln Themen wie Finanzbuchführung, Einkommensteuererklärung und Lohnabrechnung. Enthalten sind außerdem noch weitere Lernmaterialien wie Videos und Wissenstests auf einer Online-Plattform, die die Einarbeitung erleichtern. Für die Berufsschule erhalten Auszubildende eine DATEV-Umhängetasche mit Schreibutensilien.



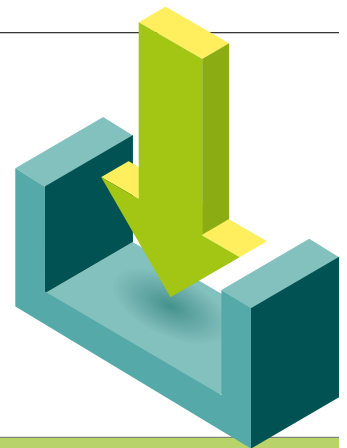
MEHR ZUM THEMA

Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Arbeit in Ihrer Kanzlei und bestellen Sie zum Ausbildungsstart einfach das DATEV-Wissen für Auszubildende (Art.-Nr. 63030) unter www.datev.de/azubi-paket

DATEV-Programme 12.0

Die wichtigsten Neuerungen

Neue Programmversionen | Welche Neuerungen und Verbesserungen bieten die DATEV-Programme 12.0, die Ihnen ab Anfang August zur Verfügung stehen werden? Hier ein Überblick:



Steuerberater

Programm	Beschreibung
Rechnungswesen	E-Commerce: Anbindung und Verarbeitung von PayPal-Umsätzen
Rechnungswesen	Längenerweiterung von Erfassungsfeldern
Rechnungswesen	Modernisierung der Steuerschlüssel
Landwirtschaft	Branchenvergleich auf Basis des BMEL-Jahresabschlusses
Basisdienste Office	E-Mails auf Basis von Vorlagen erstellen
Servicekontakt	Lösungssuche im Servicekontakt

Unternehmen

Programm	Beschreibung
Rechnungswesen	E-Commerce: Anbindung und Verarbeitung von PayPal-Umsätzen
Rechnungswesen	Längenerweiterung von Erfassungsfeldern
Rechnungswesen	Modernisierung der Steuerschlüssel
Servicekontakt	Lösungssuche im Servicekontakt

Public Sector

Programm	Beschreibung
Kommunale Abgabe	Automatisierte Zuordnung von Überzahlungen
Kommunale Abgabe	Gebäude- und Wohnungszählung Zensus 2021
Web-Planung	Neues Modul Web-Planung

Rechtsanwälte

Programm	Beschreibung
DATEV Anwalt classic	Flexible Ratenzahlungsvereinbarung im Schuldnerkonto
DATEV Anwalt classic	Serienbriefe erstellen

Wirtschaftsprüfer

Programm	Beschreibung
Abschlussprüfung comfort	Jahresübernahme der globalen Variablen für DATEV-Arbeitspapiere

Mehr Informationen unter www.datev.de/neuerungen

Digitale Lösungen

Das neue DATEV DMS: Steigen Sie jetzt ein!

Neuanwender | Digitales Arbeiten mit DATEV DMS ist mehr als nur papierarm und revisionssicher. Es wird zur zentralen Datendrehscheibe Ihrer Kanzlei, denn alle Dokumente werden zentral in DATEV DMS bearbeitet und archiviert.

Einsteiger können das neue DATEV DMS mit den DATEV-Programmen 12.0 ab voraussichtlich August 2018 erwerben. Als Eigenentwicklung der DATEV beruht es auf der technischen Basis der Dokumentenablage, sodass es sich optimal ins DATEV-Ökosystem integriert und Sie mit bereits bekannten, vertrauten Oberflächen und Funktionen arbeiten. Mit DATEV DMS werden noch zusätzliche Workflow-Komponenten aktiviert, wie etwa Weiterleitungs- und Benachrichtigungsfunktionen, die Sie bei der Digitalisierung Ihrer Kanzleiprozesse optimal unterstützen. Funktionen wie Posteingangsassistent und OCR-Volltextrecherche sind jetzt direkt im neuen DATEV DMS integriert. Auch die Installation von DATEV DMS ist schneller als in früheren Versionen, da eine Migration von Dokumenten nicht mehr nötig ist.

Straffe Arbeitsabläufe, schnellere Geschäftsprozesse und gesteigerte Datenqualität

Mithilfe von DATEV DMS lassen sich alle Dokumente Ihrer Kanzlei organisieren: Es ist ein zentrales elektronisches Archiv, das eine permanente Verfügbarkeit gewährleistet. Alle Unterlagen, mit denen Sie täglich arbeiten, können elektronisch an den nächsten Bearbeiter weitergeleitet und mit digitalen Anmerkungen versehen werden. Das erleichtert und verschlankt Ihre Arbeitsabläufe deutlich.

Außerdem steigt Ihre Datenqualität: Kanzleispezifische Ablageregeln stellen eine strukturierte, einheitliche Ablage sicher, während der Posteingangsassistent Inhalte gescannter Dokumente analysiert und entsprechende Felder in der Ablagemaske vorbelegt. Auch zuständige Bearbeiter werden automatisch zugeordnet.

Ein wirksames Workflow-Instrument für Ihre Kanzleiprozesse

Digitalisieren Sie mit DATEV DMS Ihre Dokumentbearbeitung und schaffen Sie Transparenz. Dokumente, die in DATEV DMS archiviert sind, stehen zugriffsberechtigten Personen zur weiteren Bearbeitung jederzeit in der aktuellen Version zur Verfügung. Von jedem Arbeitsplatz haben Sie den vollen Überblick über den jeweiligen Dokumentstatus und Zuständigkeiten – auch aus dem Homeoffice. Über neu eintreffende Dokumente werden die zuständigen Bearbeiter automatisch benachrichtigt. Diese Transparenz verringert Durchlaufzeiten und vermeidet Doppelarbeiten. Prozessunterstützende Komponenten

Dokument in Dokumentenmanagement ablegen

Dokumentklasse: Vorschau

Ablage-Kategorie: Ergänzung:

Bereich: Vorschau

Auftrag:

Dokumentdatum:

Jahr: Monat:

Beschreibung:

Bearbeiter: Status:

> Weitere Felder

Notiz

Posteingang

Posteingang anlegen

Eingangsdatum: Eingangstyp:

Dokumentart: Steuerart:

Absender:

Fristberechnung

Frist anlegen

Fristtyp:

Bekanntgabe bei:

Aufgrund erkannter Empfangsvollmacht werden die Eingangsdaten der Kanzlei genutzt.

Zuständige Behörde:

Dokumentdatum fehlt

Rechtsbehelfsbelehrung fehlt

Bekanngabevermutung anwenden

Fristerfassung und -berechnung Frist berechnen

Dokumentdatum: Bekanntgabedatum:

1. Vorfrist: Fristende:

Bearbeitungsstand: Bescheid öffnen

Postausgang

Aufbewahrung

Details

Verknüpfungen erstellen

Aufgabe

Dateien aus dem Verzeichnis löschen

wie Weiterleitungs- und Benachrichtigungsfunktionen erleichtern Ihre Workflows zusätzlich – Bearbeitungsprozesse erfolgen durchgängig digital ohne Medienbruch.

Fragen der Mandanten zu jeder Zeit, schnell und präzise beantworten

Die Transparenz, die DATEV DMS schafft, wird durch die integrierte OCR-Volltextrecherche ergänzt. Eine komfortable und effiziente Suche ist damit über den gesamten Dokumentenbestand möglich – auch in Bilddateien. Über die Eingabe von Stichworten, wie zum Beispiel Name oder Adresse eines Mandanten, können Dokumente in Sekundenschnelle direkt in der Übersicht aufgerufen werden. Und selbst wenn ein Dokument doch einmal versehentlich falsch abgelegt wurde, finden Sie es durch die OCR-gestützte Suche schnell wieder. Die mandantenübergreifende, ortsunabhängige Recherche versetzt Sie und jeden berechtigten Mitarbeiter in die Lage, Mandantenfragen zu aktuellen Bearbeitungsständen sofort

und professionell zu beantworten, auch wenn der zuständige Bearbeiter einmal nicht erreichbar sein sollte.

Mit DATEV DMS profitieren Sie von effizienten, transparenten Kanzleiprozessen, die auf Ihren zukünftigen Kanzleierfolg einzahlen.

MEHR ZUM THEMA

Gute Prozesse sind besonders langlebig, wenn sie von Beginn an durchgängig strukturiert aufgebaut wurden. Damit Sie DATEV DMS in Ihrer Kanzlei optimal einsetzen, ist es sinnvoll, es an Ihre individuellen Kanzleiprozesse anzupassen. In einer Beratung entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen das beste Vorgehen zur Einführung von DATEV DMS. Buchen Sie die DATEV-DMS-Einstiegsberatung: www.datev.de/dms-einstieg Weitere Informationen auch in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1002533).



Ein Steuerberater für alle Fälle

Neues Imagevideo online

Kampagne | Initiative der DATEV eG präsentiert drittes Kampagnenvideo. Es wird seit Juni mit Online- und Mobile-Werbung in den Social-Media-Kanälen YouTube, Snapchat, Instagram und Facebook beworben.

Champagner, Renovierung des Westflügels und Katzenpsychologe: Bei solchen Posten in der Buchführung ist es schwer, den Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu behalten. Gut, dass es Tim gibt, den Steuerberater mit dem besonderen Etwas. Im neuen dritten Film der Initiative Rock deine Zukunft der DATEV eG – Titel: Edel verpflichtet – muss Tim einer vornehmen Dame aus der Patsche helfen. Er befreit aber nicht nur sie aus dem finanziellen Chaos, sondern macht junge Menschen

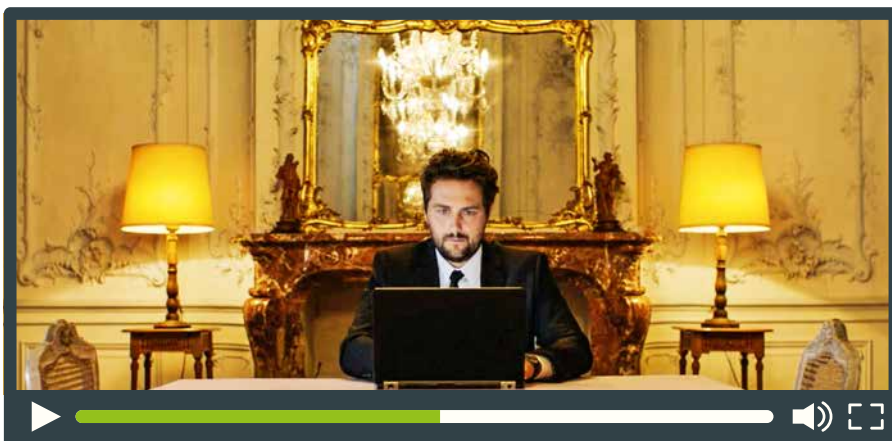
gleichzeitig auf den durchaus spannenden und vielseitigen Beruf des Steuerberaters aufmerksam.

Nachwuchsgewinnung für die Steuerberatung

Die Kampagne richtet sich vor allem an junge Erwachsene und Studierende. Diese können auf der Website www.rock-deine-zukunft.de erfahren, welche Wege in die Steuerberatung führen und was sie wirklich in diesem Beruf erwartet. Die Initiative hat es

sich – auch vor dem Hintergrund des Nachwuchsmangels in Kanzleien – zur Aufgabe gemacht, junge Menschen für die Steuerberatung zu gewinnen und ihnen ein realistischeres Bild vom Beruf des Steuerberaters aufzuzeigen.

Unterstützt wird die Kampagne von Print- und Online-Materialien. Sie können auf diese Medien zugreifen und auf ihren Websites, in Schulen oder bei Berufsorientierungsmessen aktiv werden.



MEHR ZUM THEMA

Sie finden unter:

www.datev.de/arbeitgeber-stb

Tipps und Tricks, wie Sie sich und Ihre Kanzlei als attraktiven Arbeitgeber positionieren können. Sie können die aktuellen Videos aus der DATEV-Kampagne auch in Ihre Website einbinden.



Umsatzsteuer | Für manchen ist es kein Grund zum Feiern, und trotzdem: In unserer schnelllebigen Zeit ist es geradezu beruhigend, dass etwas ein Jahrhundert überdauert – und sei es auch nur eine Steuerart.

Autor: Prof. Dr. Hans Nieskens

Am 1. August 1918, die Kriegswirren des Ersten Weltkriegs waren noch allzu gegenwärtig, trat eine neue Steuer in Kraft, die Umsatzsteuer, deren Geburtstag sich in diesem Jahr zum 100. Mal jährt. Herzlichen Glückwunsch! Mittlerweile ist diese Steuerart der größte Exportschlager Europas, fast alle Staaten dieser Welt haben eine Umsatzsteuer eingeführt, zuletzt die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi-Arabien zum 1. Januar 2018.

Der Erfolg der Umsatzsteuer lässt sich bereits an ihrem Aufkommen ablesen: Im Jahre 2016 spielte sie allein in Deutschland sagenhafte 217 Milliarden Euro ein, das entspricht einem Anteil am Gesamtsteueraufkommen (706 Milliarden Euro) von Bund und Ländern in Höhe von circa 31 Prozent. Die Umsatzsteuer hat sich damit längst emanzipiert und die anderen Steuerarten im Aufkommen – selbst die lange Jahre aufkommens-

stärkste Lohnsteuer – abgehängt. Verantwortlich dafür ist natürlich der Anstieg des Regelsteuersatzes von einst 0,5 Prozent im Jahre 1918 auf den heute gültigen Regelsteuersatz in Höhe von 19 Prozent. Der deutsche Gesetzgeber und die deutsche Finanzverwaltung scheinen damit den von Jean Baptiste Colbert (Finanzminister unter Ludwig XIV.) bereits im 17. Jahrhundert formulierten Hinweis perfekt berücksichtigt zu haben, der da lautete: „Die Kunst der Besteuerung liegt darin, die Gans so zu rupfen, dass sie unter möglichst wenig Gezische so viele Federn wie möglich lässt“.

Es scheint, als ob – um mit Colbert zu sprechen – die Umsatzsteuergans noch möglichst viele Federn bereit hält, die gerupft werden können. Und dennoch: Auch die Umsatzsteuer ist keineswegs eine einfache Steuer, weder theoretisch noch in der Praxis. Bereits der Altmeister der Umsatzsteuer, der Staats-

sekretär im Reichsfinanzministerium Johannes Popitz, hat sie 1928 in seinem Großkommentar zur Umsatzsteuer mit den Worten umschrieben: „Die Umsatzsteuer steht [...] abseits von allen Steuern, sie ist problematischer als die anderen.“

Verantwortlich hierfür ist zum einen ein grundlegendes Missverständnis: Gemeinhin wird die Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer bezeichnet, stellt aber in der rauen Steuerrechtswirklichkeit nur wirtschaftlich eine den Mehrwert erfassende Besteuerung dar. In der gesetzlich-technischen Ausgestaltung fungiert sie als eine jeden Ausgangsumsatz erfassende Besteuerung mit einem korrespondierenden Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung. Und genau hier liegt in der Praxis das Problem. Während die Umsatzsteuer auf den Ausgangsumsatz mit Ausführung der Leistung stets anfällt, muss der Unternehmer die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung anhand ordnungsgemäßer Rechnungen, die vielfache Formerfordernisse voraussetzen, nachweisen. Die Finanzverwaltung hat ein Prüfungsrecht. Sie kann über die Versagung des Vorsteuerabzugs damit die Wirkung der Umsatzsteuer als eine den Mehrwert – also die Differenz aus Eingangs- und Ausgangspreis – erfassende Besteuerung beeinflussen. Gleichzeitig stellt der Vorsteuerabzug die Achillesferse des gegenwärtigen Umsatzsteuerrechts dar. Nirgendwo sonst im Steuerrecht gestattet der Staat dem Steuerpflichtigen, durch ein von ihm selbst erstelltes Dokument einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Staat zu begründen. Und natürlich werden die sich daraus ergebenden Möglichkeiten missbraucht, die Verwaltung spricht allein für

Deutschland von einem Hinterziehungspotenzial von etwa 20 Milliarden Euro pro Jahr. Die Lösung könnte ein Systemwechsel sein, etwa indem der jeweilige Unternehmer als Umsatzsteuerschuldner und Vorsteuerberechtigter für die eine ausgeführte Leistung fungiert. Er kann dann nicht nur den Vorsteuerabzug geltend machen, sondern muss gleichzeitig die Umsatzsteuer, die für den an ihn ausgeführten Umsatz anfällt, anstelle des leistenden Unternehmers abführen. Im Fachjargon heißt das Umkehrung der Steuerschuld oder Reverse Charge. Deutschland hat diesen Systemwechsel versucht, ist aber – da nur unionsrechtlich möglich – am Einstimmigkeitsprinzip gescheitert. Was bleibt also? An diesem Punkt kommen wir dann zu dem zweiten großen Missverständnis. Die nationale Umsatzsteuer ist mittlerweile fest eingebettet in ein europäisches Regelwerk, ausgelegt und auf deutsche Sachverhalte angewendet durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Immer dann, wenn ein nationales Gericht Zweifel an der Unionskompatibilität einer nationalen Norm hat, wird der EuGH gefragt – und Deutschland fragt intensiv und oft. Die Antworten gefallen uns dabei nicht immer, führen aber in letzter Konsequenz zur Verdrängung der nationalen Regelungen durch das Unionsrecht in der Interpretation des EuGH. Um es drastischer auszudrücken: Dem EuGH fällt damit die Kompetenz zu, ein vom deutschen Gesetzgeber, dem Bundestag, verabschiedetes Gesetz, für unanwendbar zu er-

klären. Im Bereich der Umsatzsteuer entwickelt sich so zunehmend ein Parallelrecht, das nur noch den Steuerexperten und auch diesen nicht immer eingängig ist.

Eine Steuer, die 100 Jahre alt wird, hat sich entwickelt, manchmal zu ihrem Vorteil wie durch die Systemumstellung im Jahre 1968 von der Bruttophasensteuer – jeder Umsatz wurde erneut mit Umsatzsteuer belastet, ohne den Vorumsatz zu entlasten – hin zu einer Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug. Gerade im Bereich der Steuersatzermäßigung – sieben Prozent Steuersatz statt 19 Prozent – haben die letzten 100 Jahre aber ihre Spuren hinterlassen. Mittlerweile ist ein gängiges System bei den Ermäßigungstatbeständen nicht mehr erkennbar. Anders formuliert: Die Anwendungstatbestände sind rein willkürlich und allein von Partikularinteressen geprägt. Wie anders ist zu erklären, dass die Lieferung von Hundefutter steuersatzermäßigt ist, Babynahrung dagegen nicht, wobei es sich beim Hundefutter allerdings nicht um getrocknete Schweineohren handeln darf. Deren Lieferungen unterliegen wiederum dem Regelsteuersatz. Die Lösung wäre eine grundsätzliche Revision aller Steuersatzermäßigungstatbestände. Das scheint aber politisch nicht opportun. Man braucht sich nur in Erinnerung zu rufen, was passieren würde, wenn beispielsweise die Abschaffung der Steuersatzermäßigung für Hundefutter und Schnittblumen angedacht würde. Kaum würde eine solche Maßnahme ernsthaft diskutiert, würde die große deutsche Tageszeitung mit den vier Großbuchstaben das Schicksal der achtzigjährigen Oma, die jeden Tag mit ihrem einzig verbliebenen Freund, dem Dackel, und frischen Schnittblumen das Grab ihres viel zu früh verstorbenen Mannes aufsucht, bejammern. Sie könnte sich nämlich das Hundefutter für ihren Dackel nicht mehr leisten und wegen der jetzt unerschwinglichen Schnittblumen das Grab ihres Mannes nicht mehr täglich verschönen und somit ihren Schmerz lindern. Wer wollte dies ernsthaft?

Damit stellt sich die Frage, ob der Umsatzsteuer in Deutschland aufgrund ihrer nunmehr 100-jährigen Existenz ein Erfolg beschieden ist. Die Antwort hängt davon ab, wie Erfolg definiert wird. Hält man es mit Winston Churchill, dann ist Erfolg die Fähigkeit, von einem Misserfolg zum nächsten zu gehen, ohne die Begeisterung zu verlieren. Gemessen daran ist die Umsatzsteuer ohne jeden Zweifel ein Erfolg. Die Liste ihrer Misserfolge spricht für sich, gleichzeitig aber auch die Begeisterung, mit der immer wieder versucht wird, diese Steuer zu reformieren. Der letzte Versuch ist gerade einmal neun Monate alt. Die Europäische Kommission hat am 4. Oktober 2017 ein Modell vorgestellt, wie im grenzüberschreitenden Warenverkehr zukünftig die Umsatzsteuer gehandhabt werden soll. Es bleibt der Umsatzsteuer zu wünschen, dass sie sich weiterentwickelt, Misserfolge einkalkuliert. Dann steht dem 200. Geburtstag nichts im Wege. Nochmals herzlichen Glückwunsch! ●

PROF. DR. HANS NIESKENS

Steuerberater und Rechtsanwalt sowie Vorsitzender des UmsatzsteuerForums e. V. Gutachter für steuerrechtliche Fragestellungen und Sachverständiger im Gesetzgebungsverfahren.



Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.